

SCHWÄBISCHES TAGBLATT

2. Sonderausgabe
zur Währungsreform

SONNTAG, 27. JUNI 1948

VERLAG UND SCHRIFTFLEITUNG: TUBINGEN, UHLANDSTRASSE 2

4. JAHRGANG

Schlußgesetz zur Neuordnung des Geldwesens

10 Mark Altgeld gleich 1 Deutsche Mark / Sofort verfügbar 5 Prozent des Altgeldbesitzes / Sonderregelung für Banken

Zur ersten Uebersicht

BADEN-BADEN. Das dritte abschließende Gesetz der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung zur Währungsreform in den drei Westzonen regelt die Umwertung des Altgeldes, der Bankguthaben und der Schulden aller Art.

Entsprechende Anordnungen werden für die Westzonen Berlins getroffen.

Im allgemeinen wird das Altgeld im Verhältnis von 10:1 gegen neue Deutsche Mark eingetauscht. Das heißt je 10 Mark Altgeld werden auf eine deutsche Mark zusammengelegt. Die eine Hälfte dieses Neugeldes kommt auf ein sogenanntes Freikonto, die andere Hälfte wird einem sogenannten Festkonto gutgeschrieben. Das heißt, sie wird blockiert. Ueber diese blockierten fünf Prozent des Altgeldes wird innerhalb von neunzig Tagen entschieden. Die Entscheidung hierüber hängt von der Entwicklung der deutschen Wirtschaft ab, das heißt, von der Entwicklung der Güterdeckung, die groß genug sein muß, um die Freigabe weiterer Gelder zu erlauben.

Auch die Verfügung über das Freikonto unterliegt zunächst noch einer Beschränkung, um die notwendige Ueberprüfung der Konten durch die Steuerbehörden zu ermöglichen. Für Privatpersonen gelten daher folgende Vorschriften: alle Altgeldkonten über fünftausend Reichsmark unterliegen der Ueberprüfung durch die Finanzämter. Diese Maßnahme hat zum Ziel, die Steuerhinterzieher, vor allem die Schwarzmarkthändler, zu fassen. Etwasige Steuernachzahlungen und Strafen können und werden wahrscheinlich über das Neugeldguthaben hinausgehen und Rückgriffe auf Sachwertbesitz notwendig machen.

Demzufolge kann jede alleinstehende Person oder Familie von dem Freikonto nur über eine Summe von höchstens 250 Deutsche Mark sofort verfügen. Für Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe erhöht sich dieser Betrag auf fünfhundert (500) Deutsche Mark, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beibringen kann.

Ueber das gesamte Freikonto von Einzelpersonen oder Familien kann also erst nach Ueberprüfung durch das Finanzamt wieder verfügt werden.

Wie schon im ersten Gesetz zur Währungsreform bekanntgegeben wurde, werden die bereits ausgezahlten Kopfbeträge — inklusive der zwanzig Mark, die erst in rund einem Monat ausgegeben werden — bei der jetzt erfolgenden Umwandlung der Altgeldguthaben abgezogen. Deshalb wird vor der Umwandlung das in dieser Woche abgegebene oder angemeldete Altgeld noch um 540 Reichsmark pro Person verringert. Wer also zum Beispiel 2000 Mark Altgeldguthaben hat und allein steht, bekommt davon 540 Mark abgezogen, die übrig bleibenden 1460 Mark werden dann im Verhältnis von 1:10 in Neugeld umgetauscht. Der Umtausch ergibt also in diesem Falle 146 Deutsche Mark, die je zur Hälfte auf Freikonto und auf Festkonto kommen.

Wer kein Altgeld zum Umtausch angemeldet hat, braucht natürlich den 60-Deutsche-Mark-Kopfbetrag nicht zurückzuerstatten.

Für Betriebe gelten die folgenden Bestimmungen: Nach Umwertung im Verhältnis von zehn zu eins wird das ganze verbleibende Neugeldguthaben für Betriebe sofort freigegeben, wenn der Unternehmer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beibringt.

Auf diese kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes oder durch Lohnsteuerlisten nachweist, daß es mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

Auch hier vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben um die bereits empfangenen Summen von Neugeld, und zwar vermindert sich für Betriebe der Anspruch um je zehn Reichsmark für jede Deutsche Mark, die sie diese Woche als Uebergangshilfe pro Arbeitnehmer erhalten haben. Eine Firma mit 100 000 Reichsmark Altgeldguthaben, die bei fünfzig Angestellten eine Uebergangshilfe von dreitausend Deutsche Mark erhalten hat, bekommt also 30 000 Reichsmark vor der Umwandlung abgezogen und behält von den übrig bleibenden 70 000 Reichsmark Altgeld noch sieben-tausend in Neugeld übrig, die je zur Hälfte auf Freikonto und auf Festkonto kommen.

Hinsichtlich der Schulden verschiedener Art sieht das dritte alliierte Gesetz zur Währungsreform folgendes vor:

Grundsätzlich sind Schulden in Altgeld nur zu einem Zehntel ihrer Höhe in Neugeld zu zahlen. Diese Verfügung umfaßt: Hypotheken, Darlehen, Pfandbriefe, gestundete Beiträge zu Bausparkassen, Lebensversicherungen und dergleichen. Alle diese Schuldverhältnisse werden, wie gesagt, im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgewertet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Rechnung vor der Währungsreform ausgestellt wor-

den ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich, ob die Dienstleistung oder Güterlieferung vor der Währungsreform abgeschlossen war.

Die Zahnrückrechnung etwa, die für eine vor Monaten abgeschlossene Behandlung erst jetzt bei dem Patienten eintrifft, ist also keineswegs in voller Höhe in Neugeld zu bezahlen, sondern nur zu einem Zehntel. Falls eine Lieferung zum Tage der Währungsreform noch nicht abgeschlossen war, so besteht für den Schuldner ein Rücktrittsrecht bis zum zehnten Juli. In Reichsmark geleistete Anzahlungen erhält er dann zu einem Zehntel ihres Nennwertes in Deutscher Mark zurück. Der Gläubiger hat, wenn er unter dem Werkvertrag zu einer Gegenleistung verpflichtet war, Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Fällen der Umwertung 10:1 werden im Verhältnis 1:1 folgende Reichsmarkverbindlichkeiten umgewertet:

Löhne und Gehälter, Renten, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach dem ersten Tag der Währungsreform fällig geworden sind oder fällig werden, zum Beispiel: Mieten, ferner Verbindlichkeiten, die sich aus gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaften oder Familienmitgliedern ergeben haben, und schließlich alle am 19. und 20. Juni d. J. eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten.

Diese Regelung, die also ein Fortlaufen von Löhnen, Renten usw. in ihrer bisherigen Höhe vorsieht, erfordert gewisse Einschränkungen. Zum Beispiel können die vor der Währungsreform abgeschlossenen Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften oder Vereinbarungen erst nach dem 30. September kündbar sind, bereits früher mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Alle Einzelbestimmungen sind im Gesetz festgelegt. Bei Gehältern von über 800 Reichsmark monatlich kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 30. September gekündigt werden. Die bizonalen Behörden, die Bank-

deutscher Länder und die Landesregierungen werden für ihren gesamten Bereich bis zum 31. März 1949 ermächtigt, auf dem Gebiet des Beamtensrechts die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen zu treffen. Das heißt also, sie können notwendigerweise Entlassungen und auch Gehaltskürzungen vornehmen. Noch nicht ausgezahlte Löhne für Arbeitsleistungen vor dem 1. Juni werden im Verhältnis von 10:1 umgewertet.

Eine weitere Einschränkung betrifft die Sozialversicherung. Die Versicherungsleistungen sind zwar bis auf weiteres zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark auszuführen, wie bisher in Reichsmark. Die Landesregierungen können aber die Versicherungsleistungen und die Beiträge, die natürlich jetzt auch in alter Höhe in neuem Geld zu entrichten sind, herabsetzen, bis die deutschen gesetzgebenden Körperschaften eine Neuordnung der Sozialversicherung ausgearbeitet haben. Das Gesetz Nr. 3 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung sieht auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse gewisse Erleichterungen für Härtefälle vor. Schulden können durch die zuständigen Gerichtshöfe gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit die Zahlung des in Deutscher Mark geschuldeten Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Allerdings können Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge nicht auf dem Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt oder gestundet werden. Auch hier sind wieder die Einzelheiten dem Gesetz zu entnehmen.

Ebenfalls um Härten zu vermindern sowie um der Möglichkeit einer übermäßigen Verknappung des Geldes zu begegnen, lassen die Militärregierungen unter gewissen Umständen die Möglichkeit offen, nach der grundsätzlichen Umwertung von Reichsmarkforderungen und Altgeldbeständen im Verhältnis von 10:1 einen weiteren Anspruch von höchstens einer Deut-

schen Mark für je zehn Reichsmark der geschuldeten Summe anzuerkennen.

Die Altgeldguthaben der Besatzungsmächte werden ungültig. Die Altgeldguthaben der folgenden staatlichen Organisationen erlöschen ebenfalls vollständig: Kassen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Kassen der zonalen Stellen, Kassen der Behörden und Einrichtungen der Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, der Bahn- und Postverwaltungen, sowie der früheren Reichs- und Naziorganisationen, also zum Beispiel der Reichsbank, der NSDAP und ihrer Gliederungen und der Wehrmacht. Außerdem erlöschen alle Reichsmarkschulden der Geldinstitute der Westzonen untereinander. Die staatlichen Organe werden also viel härter betroffen, als die Privatorganisationen und Einzelpersonen, die staatlichen Organe verlieren zwangsläufig, und zwar um den Geldumlauf niedrig zu halten, alle ihre Bestände an Altgeld. Abgesehen von einer einmaligen und begrenzten Ausstattung mit neuem Geld, müssen sie mit den Neueinnahmen in Deutscher Mark wieder von vorne anfangen.

Das alliierte Gesetz über die Währungsreform legt weiter fest, daß die Ausgaben aller öffentlichen Organe durch laufende Einnahmen gedeckt sein müssen. Die Beschaffung von Mitteln auf dem Kreditwege ist nur im Vergriff auf künftige Einnahmen zulässig. Die jeweilige Militärregierung behält sich vor, in öffentlichen Haushaltsangelegenheiten einzugreifen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze gefährdet ist. Die Gewähr für die Liquidität der Banken ist durch besondere Maßnahmen geschaffen.

Zum Zwecke des Lastenausgleichs, der bis Ende dieses Jahres durch deutsche Gesetzgebung geregelt werden soll, sieht das dritte alliierte Gesetz über die Währungsreform besondere Vermögensabgaben vor, aus denen ein Ausgleichsfonds gebildet wird. Der deutschen Gesetzgebung bleibt die Regelung von Entschädigungen überlassen, die für Verluste durch die Geldreform sowie durch Kriegsschäden aller Art und politische Verfolgung gewährt werden.

Militärregierung Deutschland / Französisches Kontrollgebiet / Verordnung Nr. 160 Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens

Umwandlungsgesetz (UG)

Teil I: Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Altgeldguthaben:** Alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (Ziff. 5), auch die Reichsmarkguthaben, die erst durch die Einzahlung der auf Grund des Währungsgesetzes abzuliefernden Altgeldnoten entstanden sind.

a) **Altgeldguthaben, Gruppe I:** Alle Altgeldguthaben, die nach § 10 und § 11 Abs. 2, 3 des Währungsgesetzes mit Vordruck A oder B anzumelden waren, mit Ausnahme der in (c) (cc) und (gg) bezeichneten juristischen Personen und Vereinigungen, zusätzlich der durch Einzahlung von ablieferungspflichtigen Altgeldnoten entstandenen Altgeldguthaben und unter Einschuß der Reichsmarkbeträge, die nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich auf diesen Konten eingehen.

b) **Altgeldguthaben, Gruppe II:** Die Altgeldguthaben der Geldinstitute.

c) **Altgeldguthaben, Gruppe III:** Die Altgeldguthaben folgender Personen und Vereinigungen:

aa) der Kassen von Gebietskörperschaften und ihrer Behörden (Kassen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Kassen der zonalen Stellen, Kassen der Behörden und Einrichtungen der Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Städte, Gemeinden usw. unter Einschuß von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand ohne eigene Rechtspersönlichkeit),

bb) der Bahn- und Postverwaltungen,

cc) des „Office des Changes“ und des „Office du Commerce Extérieur de la Zone Française“,

dd) der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen,

ee) des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen (insbesondere auch Wehrmacht, OT usw.),

ff) der Reichsbank,

gg) der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteten

Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der zu dd bis ff bezeichneten Rechtsträger.

d) **Altgeldguthaben, Gruppe IV:** Die Altgeldguthaben aller Personen oder Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im Währungsgebiet haben, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig sind; ferner ohne Rücksicht auf die Person des Kontoinhabers die Altgeldguthaben auf Konten, die der Ansammlung der in den Denazifizierungsverfahren verhängten und zur Unterstützung der Opfer des Faschismus bestimmten Sühnebeträge dienen.

2. **Neugeldguthaben:** Alle in Deutscher Mark bei einem Geldinstitut begründeten Guthaben.

3. **Familie:** Der Ehemann, die nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, gleichviel, ob sie im elterlichen Haushalt leben oder nicht.

4. **Unternehmen:** Alle Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld nach § 11 Abs. 2 des Währungsgesetzes mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden hatten. Nicht als Unternehmen gelten jedoch die unter Ziffer 1 c zu cc bis gg aufgeführten Personen und Vereinigungen.

5. **Währungsgebiet:** Land Baden, Land Rheinland-Pfalz, Land Württemberg-Hohenzollern, Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg.

(2) Für folgende Ausdrücke gelten die Begriffsbestimmungen des Währungsgesetzes (WG):

1. Abwicklungsbank (§ 13 WG), 2. Geldinstitute (§ 9 Abs. 2 WG), 3. Geschäftsbetrag (§ 17 WG), 4. Haupttauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 WG), 5. Kopfbetrag (§ 6 WG), 6. Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 14 WG).

§ 2

Umwandlung und Ablösung der Altgeldguthaben

(1) Die Altgeldguthaben der Gruppe I werden grundsätzlich in der Weise in Neugeldguthaben umgewandelt, daß den Inhabern für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Hiervon ist die Hälfte frei verfügbar (Freikonto); die andere Hälfte wird

einem gesperrten Konto (Festkonto) gutgeschrieben, über dessen Behandlung innerhalb von 90 Tagen entschieden werden wird. Darüber hinaus kann den Inhabern der Altgeldguthaben ein weiterer Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark Altgeldguthaben gewährt werden. Die Militärregierung bestimmt nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften Umfang und Art dieses Anspruchs.

(2) Die Altgeldguthaben der Gruppe II erlöschen am 10. Juli 1948.

(3) Auf Altgeldguthaben der Gruppe III findet § 9 Anwendung.

(4) Die Altgeldguthaben der Gruppe IV sind von den Geldinstituten ohne weiteres nach Abs. 1 in Neugeldguthaben umzuwandeln.

Zweiter Abschnitt

Weitere Bestimmungen für Altgeldguthaben, Gruppe I

§ 3

Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen wird, dürfen die Geldinstitute Altgeldguthaben der Gruppe I erst nach Freigabe durch die zuständige Abwicklungsbank in Neugeldguthaben umwandeln.

(2) Die Abwicklungsbank darf Altgeldguthaben nur unter den in den §§ 4 bis 7 bestimmten Voraussetzungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

§ 4

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge

Die nach § 6 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark ausgezahlten Kopfbeträge und die nach § 17 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark erhobenen Geschäftsbeträge werden auf die Beträge in Deutscher Mark, die den Altgeldbesitzern nach § 2 Abs. 1 zustehen, grundsätzlich voll angerechnet. Demgemäß vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben a) zum Ausgleich der Kopfbeträge um je fünf-hundertvierzig Reichsmark für den Inhaber

des Reichsmark-Abwicklungskontos und für jede Person, die zu seiner Familie gehört, zum Ausgleich des Geschäftsbetrages um je zehn Reichsmark für jede Deutsche Mark des Geschäftsbetrages.

§ 5

Sofortfreigabe

(1) Von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben einer alleinstehenden Person oder einer Familie, der nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge verbleibt, können sofort fünf-tausend Reichsmark zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden. Dieser Betrag erhöht sich für Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf zehntausend Reichsmark, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts beibringt.

(2) Der Gesamtbetrag der Altgeldguthaben eines Unternehmens, der nach Abzug der in § 4 bezeichneten Beträge verbleibt, ist auf Antrag zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts beibringt. Auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann bei Unternehmen verzichtet werden, wenn das Unternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes oder durch Lohnsteuerlisten nachweist, daß es mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6

Freigabe der restlichen Altgeldguthaben

(1) Ueber ein Guthaben, das dem Verfügungsverbot des § 2 Abs. 1, Satz 2 unterliegt, darf auch nach etwaiger Aufhebung dieses Verbots nur verfügt werden, wenn das Finanzamt nach Durchführung des im § 7 vorgesehenen Verfahrens Verfügungen über das Guthaben genehmigt.

(2) Ebenso darf der Teil der Altgeldguthaben, der nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge und der nach § 5 freigegebenen Beträge verbleibt, nur mit Genehmigung des Finanzamts zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden.

§ 7

Überprüfung der Altgeldguthaben durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat auf Grund der Vordrucke A und B zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist dabei nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu verfahren.

(2) Wird auf Grund der im Abs. 1 vorgesehenen Prüfung ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zum eigenen Vorteil eingeleitet, so ist eine vom Täter verurteilte Geldstrafe in Reichsmark festzusetzen, wenn der hinterzogene Betrag zweitausend Reichsmark übersteigt. Steht die Steuerhinterziehung in Verbindung mit gesetzwidrigen Geschäften, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß sie zusammen mit der den Gegenstand des Vergehens bildenden Steuerschuld mindestens den Reichsmarkbetrag erreicht, den der Beschuldigte durch gesetzwidrige Geschäfte erworben hat. Sind die gesetzwidrigen Geschäfte nicht nachhaltig getätigt worden, so kann von der vorstehenden Vorschrift abgewichen werden, soweit dies zur Vermeidung von erheblichen Härten für den Beschuldigten oder seine Familienangehörigen erforderlich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Steuerschuld und die Geldstrafe aus dem Vermögen des Täters wie folgt beizutreiben:

- 1. Zunächst sind die Ansprüche des Täters auf Umwandlung seines Altgeldguthabens in Neugeldguthaben als verfallen zu erklären, soweit die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben den Betrag der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht übersteigen. Wegen eines etwaigen Restes der Altgeldguthaben ist die Umwandlung in Neugeldguthaben zu genehmigen.
2. Reichen die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben zum Ausgleich der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht aus, so ist der verbleibende Restbetrag auf Deutsche Mark umzustellen; dabei ist für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark in Ansatz zu bringen.
3. Alsdann ist ein Guthaben des Täters auf einem durch Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben entstandenen Festkonto (§ 2, Abs. 1) für verfallen zu erklären, soweit dieses Guthaben die Hälfte des sich nach Ziffer 2 ergebenden Deutsche-Mark-Betrages nicht übersteigt.
4. Der danach verbleibende Restbetrag ist aus dem sonstigen Vermögen des Täters beizutreiben.

(4) Soweit Familienangehörige des Täters nach der Reichsabgabenordnung und den Steuergesetzen für die Steuerschuld und die Geldstrafe haften, gelten für die Beitreibung die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend. Soweit der Reichsmarkgegenwert der in Deutscher Mark beizutreibenden Teile der Steuerschuld und der Geldstrafe zuzüglich der für verfallen erklärten Altgeldguthaben und Festkonten den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben des Täters und gegebenenfalls seiner Familie vor deren Umwandlung nicht übersteigt, sind die in Deutscher Mark beizutreibenden Beträge für Rechnung des Landes an die Landeszentralbank abzuführen und zur Tilgung von Ausgleichsforderungen (§ 11) zu verwenden.

§ 8

Behandlung der nichtgemeldeten Altgeldguthaben der Gruppe I

(1) Aus Altgeldguthaben der Gruppe I, die nicht innerhalb der Frist des § 10 des Währungsgesetzes ordnungsgemäß angemeldet worden sind, können Ansprüche auf Umwandlung in Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden. Für ehemalige Kriegsgefangene wird eine Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen treffen.

(2) Das für den Kontoinhaber zuständige Finanzamt kann gegen die Versäumung der im Abs. 1 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Ver-

schulden außerstande war, das Altgeldguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des Bescheides des Finanzamts eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Entscheidung über solche Anträge sind die Verwaltungsgerichte, und, wo Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller die meldepflichtigen Altgeldguthaben binnen einer Frist von einer Woche nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptamtstanzstelle unter Beifügung des Bescheides anzumelden. Die Vorschriften des Währungsgesetzes finden auf diese Meldung und auf die weitere Behandlung solcher Altgeldguthaben sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt Altgeldguthaben, Gruppe II

§ 9

Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, begründen die nichtmeldepflichtigen Altgeldguthaben keinen Anspruch auf Umwandlung in Neugeldguthaben. Diese Altgeldguthaben erlöschen.

Vierter Abschnitt Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute

§ 10

Deckung durch flüssige Mittel

(1) Den Geldinstituten, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, werden für je hundert Deutsche Mark ihrer Verbindlichkeiten aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind, von der Landeszentralbank a) fünfzehn Deutsche Mark, soweit es sich um Sichtverbindlichkeiten, und b) sieben und eine halbe Deutsche Mark, soweit es sich um befristete Verbindlichkeiten oder Spareinlagen handelt, auf Girokonto gutgeschrieben.

(2) Den Landeszentralbanken werden für je hundert Deutsche Mark ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten aus Einlagen dreißig Deutsche Mark von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben.

(3) Die zu Beginn des 21. Juni 1948 bei den Geldinstituten vorhandenen Bestände an Kleingeldzeichen, die auf Deutsche Mark umgestellt sind, werden auf die nach den Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Guthchriften angerechnet.

§ 11

Deckung durch Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

(1) Den Geldinstituten wird, soweit ihre Vermögenswerte unter Einrechnung der im § 10 bezeichneten flüssigen Mittel zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervor-

gehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsverordnung eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Die Zuteilung der Ausgleichsforderung kann nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Jedes Geldinstitut, das hiernach Ausgleichsforderungen erhält, hat seine Rechte aus Ansprüchen der im § 14 bezeichneten Art auf das Land zu übertragen, in dem es seinen Sitz hat.

(2) Schuldner der im Abs. 1 bezeichneten Ausgleichsforderungen sind gegenüber der Bank deutscher Länder und den Postsparkassen das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebietes, gegenüber den übrigen Geldinstituten die Länder.

(3) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Geldinstitutes ihres Bezirks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Geldinstitutes erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Sie kann verlangen, daß das Geldinstitut eine von ihr übernommene Ausgleichsforderung zurückkauft, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt. Ebenso ist die Bank deutscher Länder berechtigt, Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken zu beleihen oder anzukaufen.

(4) Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute dürfen nur von Geldinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden. Sie sind in den Bilanzen der Geldinstitute zum Nennwert einzusetzen.

§ 12

Ausstattung der Geldinstitute mit einem angemessenen Eigenkapital

(1) Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Geldinstitute ist grundsätzlich so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute sowie den auf Deutsche Mark umgestellten nichtbankgeschäftlichen Verbindlichkeiten auch ein angemessenes Eigenkapital zu decken. Das nähere hierfür bestimmt eine Durchführungsverordnung.

(2) War ein Geldinstitut vor der Umstellung der Ausgleichsforderung der Vorbehalt geknüpft worden, daß sie in Höhe des auf die Ausstattung mit einem vorläufigen Eigenkapital entfallenden Betrages dem Land zur angemessenen Verwendung wieder zur Verfügung zu stellen ist, sobald das Geldinstitut ein angemessenes Eigenkapital anderweitig beschafft hat.

(3) Bei Geldinstituten, die der Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht bedürfen, soll das Eigenkapital nach der Umstellung der Bilanz auf Deutsche Mark den Betrag von hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des in der Bilanz zum 31. Dezember 1947 ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein etwaiger Ueberschuß über diesen Betrag fällt nach näherer Bestimmung einer Durchführungsverordnung der öffentlichen Hand zu.

Teil II

Schuldverhältnisse

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen (einschließlich Gerichtskosten und Strafen) mit Ausnahme der Guthaben bei Geldinstituten.

(2) Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schuldverhältnisse (Abs. 1) mit Ausnahme der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie der Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen).

(3) Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen (Abs. 1), die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach dem vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 21. Juni 1948 bereits erloschen waren, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehörige der in der Anlage bezeichneten Länder sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen, die nach den Gesetzen eines der in Ziff. 1 bezeichneten Länder errichtet worden sind. Dies gilt nicht für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen am 8. Mai 1945 nicht zuträfen.

§ 14

Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellte Verbindlichkeiten

Vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen finden die Vorschriften im Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitt von Teil II dieses Gesetzes auf folgende Reichsmarkverbindlichkeiten keine Anwendung:

- 1. Verbindlichkeiten des Reichs,
2. Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind,
3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Reichsbahn und der Reichspost,

soweit sie nicht von den Bahn- und Postverwaltungen im Währungsgebiet übernommen werden.

4. Verbindlichkeiten der Reichsbank, soweit sie nicht von den Landeszentralbanken übernommen werden.

5. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteter Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der vorstehend bezeichneten Rechtsträger.

§ 15

Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Schuldners befindet, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, ihn von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihm gegebenenfalls auf Grund des Vorbehalts des Gläubigers über die Verpflichtungen hinaus auferlegt werden, die sich für ihn bei einer Umstellung des Schuldverhältnisses nach den Vorschriften des § 16 ergeben würden. Der Schuldner darf die zusätzliche Verbindlichkeit und den Befreiungsanspruch gegenüber dem Land erst dann als Passivum bzw. Aktivum in seine Bilanz einsetzen, wenn die Höhe der Verpflichtung endgültig feststeht.

(3) Ist ein Angehöriger der Vereinten Nationen vertraglich berechtigt, wegen einer ihm gegen einen deutschen Schuldner zustehenden Forderung in deutscher oder ausländischer Währung von einem anderen Deutschen Befreiung zu verlangen, so ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Zweitschuldners befindet, verpflichtet, diesen von allen etwaigen zusätzlichen Verbindlichkeiten im Sinne des Abs. (2) zu befreien.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nicht geltend gemacht werden, solange das Schicksal der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber

Angehörigen der Vereinten Nationen nicht endgültig geregelt worden ist.

(5) Eine in ausländischer Währung eingegangene Verbindlichkeit kann nur mit Zustimmung des Gläubigers in Deutscher Mark erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schuldverhältnisse

§ 16

Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark

(1) Die Reichsmarkforderungen werden grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Die Militärregierung behält sich vor, den Gläubigern von Reichsmarkforderungen, die nach Abs. 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften einen weiteren Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Schuldsomme zuzuerkennen. In diesem Falle wird der Anspruch auch den Gläubigern solcher Forderungen zuerkannt werden, die inzwischen untergegangen sind.

(3) Die Heranziehung der Schuldnergewinne zum Lastenausgleich obliegt der deutschen Gesetzgebung.

§ 17

Rechnungsteilung für Reichsmarkverbindlichkeiten

Eine vor dem 21. Juni begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer Reichsmarkverbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Leistung erst nach dem 20. Juni 1948 vorlegt.

§ 18

Sonderregelung für bestimmte Reichsmarkverbindlichkeiten

(1) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten werden in Abweichung von § 16 mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat:

- 1. Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzinsen, Altentlohn, Renten, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden sind oder fällig werden;
2. Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war;
3. Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miteigentümern, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichterberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Uebernehmer eines Guts oder eines Vermögens dem anderen Vertragspartei gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist;
4. alle am 19. und 20. Juni 1948 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

(3) Alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im Währungsgebiet erlöschen.

§ 19

Umstellung von Kriegsgefangenenzertifikaten

(1) Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenenzertifikate, deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Markverbindlichkeiten.

(2) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 18. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hätten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(4) Die Geldmittel, die für die vorstehenden Zahlungen erforderlich sind, werden durch Beiträge der drei Militärregierungen des Währungsgebietes aufgebracht und auf die Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

§ 20

Rücktrittsrecht bei Lieferverträgen

(1) Der Schuldner einer unter § 18 Abs. 1 Ziff. 2 fallenden Geldschuld kann bis zum 10. Juli 1948 vom Verträge zurücktreten.

(2) Macht der Schuldner von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so findet § 16 auf die Verpflichtung zur Rückerstattung einer in Reichsmark geleisteten Anzahlung Anwendung.

(3) War die dem Gläubiger obliegende Gegenleistung Gegenstand eines Werkvertrages, so hat der Gläubiger in Abweichung von § 649 BGB nur Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat. Auf die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger vor dem 21. Juni 1948 gemacht hat, findet § 16 Anwendung. War Gegenstand des Werkvertrages die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff, so wird der gemeine Wert, den das Werk im Zeitpunkt des Rücktritts hat auf den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet.

§ 21 Vertragshilfe

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten...

(2) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung...

(3) Löhne und Gehälter, Steuern, Abgaben, Bußen, Sühnebeiträge...

(4) Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung...

Dritter Abschnitt

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

§ 22

(1) Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen...

(2) Die im § 11 vorgesehene Ausgleichsfor-derung gegen die öffentliche Hand...

Vierter Abschnitt

Versicherung

§ 23 Sozialversicherung

Die Neuordnung der Sozialversicherung ob-liegt den deutschen gesetzgebenden Körperschaften...

§ 24

(1) Die aus Lebensversicherungsscheinen so-wie aus Versicherungs- oder Rückversicherungs-verträgen...

(2) Die Länder des Währungsgebietes sind nach Maßgabe des geschätzten Prämienauf-kommens...

(3) Die Verbindlichkeiten der Versicherungs-unternehmen...

(4) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen...

rungsunternehmens erforderlich ist, zu be-leihen oder in besonderen Fällen anzukaufen.

(5) Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reichs ge-handelt...

(6) Alle Verbindlichkeiten eines Versiche-rungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Sitz im Währungsgebiet...

(7) Forderungen gegen das Reich werden nicht in die Eröffnungsbilanz...

(8) Versicherungsunternehmen, die von einem Land Ausgleichsforderungen erhalten...

(9) Eine Verordnung zu diesem Gesetz wird Bestimmungen über das Erlöschen...

§ 25 Bausparkassen

Für die Umstellung der Guthaben der Bau-sparver gilt grundsätzlich die Vorschrift des § 16. Ein Bausparverhältnis...

Teil III

Vorschriften verschiedenen Inhalts

§ 26

Verfügungsbeschränkungen

(1) Die Umwandlung eines Altgeldguthabens in ein Neugeldguthaben gilt nicht als Ver-fügung...

(2) Die Verfügungsbeschränkungen der Ge-setze Nr. 52 und 53 der Militärregierung...

§ 27

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Beamtensrechts

(1) Vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften...

(2) Es werden ermächtigt: a) die Länderregierungen für alle Körper-schaften...

§ 28

Verbot von Haushaltsdefiziten

Die Ausgaben der öffentlichen Hand müs-sen durch laufende Einnahmen gedeckt sein.

§ 29

Lastenausgleich

Die zur Durchführung des Lastenausgleichs erforderlichen Mittel sind durch besondere Vermögensabgaben aufzubringen...

§ 30

Anmeldung von Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder einen der in § 14 Ziff. 2 bis 5 bezeich-neten Rechtsträger...

Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens...

Artikel I: Altgeldguthaben bei verlagerten Geldinstituten (Zu § 1 UG)

§ 1. (1) Die Vorschriften des Umstellungsgesetzes über die Altgeldguthaben...

(2) Auf den Satz oder den Ort der Niederlassung im Rechtsinne kommt es bei den im Abs. 1 be-zeichneten Niederlassungen nicht an...

(3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Umstel-lungsgesetzes...

Artikel II: Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge, Sofortfreizüge (Zu §§ 3 bis 6 UG)

§ 1. Bei der Ermittlung der Beträge, die zum Ausgleich der Kopfbeträge auf die Ansprüche auf Umwandlung...

§ 2. (1) Weist der Inhaber des Reichsmark-Abwick-lungskontos nach, daß er oder einer seiner Familienangehörigen...

den Kopfbetrages in Anspruch genommen hat; statt der im Regelfall anzurechnenden 300 Reichs-mark...

(2) Hat der Inhaber des Reichsmark-Abwick-lungskontos oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten...

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Nachweis kann nur durch eine Bescheinigung der Karten-stelle erbracht werden...

(4) Nach Feststellung des Gesamtbetrages, der nach § 4 Buchst. a des Umstellungsgesetzes auf die Umwandlungsansprüche...

(5) Soweit nicht nach Ziff. 1 verfahren werden kann, sind die Konten bei anderen Geldinstituten vor den Konten bei der Abwicklungsbank heranzuziehen.

(6) Im Rahmen der durch Ziff. 1 und 2 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Konten des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos...

zum 26. Juli 1948 bei einem Geldinstitut an-zumelden. Das Mitgeltum an Wertpapieren im Giroammeldepot...

(2) Die Versäumung der im Abs. 1 bezeich-neten Frist zieht grundsätzlich den Verlust der dem Inhaber gegebenenfalls im Rahmen des Lastenausgleichs erwachsenden Entschä-digungsansprüche nach sich.

§ 31

Vorübergehende Rediskontierung von eigenen Wechseln

(1) Bis zum 8. August 1948 dürfen die Lan-deszentralbanken in Abweichung von den ent-gegenstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung...

(2) Die Laufzeit der von den Landeszentral-banken angekauften eigenen Wechsel darf nicht mehr als 45 Tage betragen.

(3) Die Landeszentralbanken dürfen eigene Wechsel nur bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert der gesamten Verbindlichkeiten...

§ 32

Kreditbeschränkungen

Soweit die Bank deutscher Länder nichts anderes bestimmt, dürfen die Geldinstitute bis zum 8. August 1948 außer Wechselkrediten gegen Handelswechsel...

§ 33

Strafvorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft, 1. wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt,

a) daß Altgeldguthaben entgegen den Vor-schriften dieses Gesetzes oder der Durch-führungsverordnung zu diesem Gesetz in Neugeldguthaben umwandelt oder zur Umwandlung in Neugeldguthaben frei-gegeben werden,

b) daß einem Geldinstitut ein größerer Bet-rag auf Girokonto bei einer Landeszentralbank gutgeschrieben oder einem Geld-institut, einem Versicherer oder einer Bausparkasse eine höhere Ausgleichs-forderung gegen die öffentliche Hand zu-gestellt wird, als ihnen nach diesem Ge-setz oder den Durchführungsverordnun-gen zu diesem Gesetz zusteht;

2. wer vorsätzlich entgegen den Vorschrif-ten dieses Gesetzes oder entgegen den Durch-führungsverordnungen zu diesem Gesetz Alt-geldguthaben in Neugeldguthaben umwandelt oder Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigibt,

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durch-führungsverordnungen zu diesem Gesetz, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

(4) Die deutschen Gerichte werden, vorbe-haltlich der Vorschriften von Artikel VI, Zif-fer 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 er-mächtigt, im Falle von Verstößen gegen die-ses Gesetz die Gerichtbarkeit auszuüben.

§ 34

Schlußbestimmungen

(1) Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschrif-ten der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II, Ziffer 5 des Militärregierun-gsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

(2) Die Behandlung der Altgeldguthaben der im § 21 des Währungsgesetzes bezeichneten Art wird durch besondere Vorschriften geregelt.

(3) Altgeldguthaben der Besatzungsmächte (§ 23 des Währungsgesetzes) erlöschen hiermit.

(4) Die Alliierte Bankkommission wird er-mächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohen-zollern am 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

Anhang zu § 13 Ziffer 4, Absatz 1

Verzeichnis der Vereinten Nationen

- Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Burmas und Ceylons), Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien (einschließlich Pakistans), Iran (Persien), Irak, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nikaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi-Arabien, Türkei, Süd-afrikanische Union, Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken (einschließlich der Weißrussischen und Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republiken), Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien.

§ 3. (1) Die nach § 4 Buchst. b des Umstellungsgesetzes auf den Umwandlungsanspruch anzurechnenden Geschäftsbeträge sind in nachstehender Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Empfängers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen zu verteilen:

- 1. Zunächst sind die Altgeldguthaben des Empfängers bei dem Geldinstitut, bei dem der Geschäftsbetrag in Anspruch genommen worden ist, heranzuziehen; ist der Geschäftsbetrag bei mehreren Geldinstituten in Anspruch genommen worden, so sind zunächst die Altgeldguthaben des Empfängers bei jedem dieser Geldinstitute zum Ausgleich des dort in Anspruch genommenen Teils des Geschäftsbetrages heranzuziehen. Soweit danach noch auf andere Altgeldguthaben zurückgegriffen werden muß, sind gegebenenfalls zunächst diejenigen Altgeldguthaben des Empfängers heranzuziehen, die hinter dem noch anzurechnenden Restbetrag zurückbleiben.

§ 4. (1) Ein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge auf die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

- 1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank unterhaltenen Altgeldguthaben zur Umwandlung freizugeben und erst danach die Altgeldguthaben bei anderen Geldinstituten.
- 2. Im Rahmen der nach Ziff. 1 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, zur Umwandlung freizugeben.

(2) Ein nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes freigegebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge zu verteilen:

- 1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank und sodann die bei anderen Geldinstituten unterhaltenen Altgeldguthaben des Gewerbetreibenden und Angehörigen eines freien Berufes, der die Freigabe beantragt hat, zur Umwandlung freizugeben.
- 2. Erst in zweiter Linie sind die Altgeldguthaben der Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) des Antragstellers zur Umwandlung freizugeben und zwar in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes sind zunächst die Altgeldguthaben bei der Abwicklungsbank, sodann diejenigen bei anderen Geldinstituten und in diesem Rahmen zunächst die Altgeldguthaben der Hauptniederlassungen und sodann diejenigen von Zweigniederlassungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben.

§ 5. (1) Wird ein Altgeldguthaben bei einem anderen Geldinstitut als der Abwicklungsbank unterhalten (beteiligtes Geldinstitut), so hat die Abwicklungsbank dem beteiligten Geldinstitut unter gleichzeitiger Unterrichtung des Inhabers des Abwicklungskontos unverzüglich mitzuteilen, daß das dort geführte Konto mit Vordruck A oder B angemeldet worden ist; ferner ist das beteiligte Geldinstitut davon zu unterrichten, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des bei ihm unterhaltenen Altgeldguthabens für den Ausgleich von Kopfbeträgen und Geschäftsbeträgen verbraucht ist und in welcher Höhe das Altgeldguthaben sofort zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird (Freigabebescheid).

(2) Im einzelnen muß der Freigabebescheid enthalten:

- 1. Name und Anschrift des Kontoinhabers,
- 2. Bezeichnung des Kontos,
- 3. den im Vordruck angegebenen Kontostand (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des auf das Konto überwiesenen Gegenwerts der abgelieferten Altgeldnoten),
- 4. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist,
- 5. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe das Guthaben auf dem Konto nach § 5 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird.

Gegebenenfalls ist in dem Freigabebescheid darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontogemeinschaft (§ 2) gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben auf Vordruck A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht.

§ 6. Die Geldinstitute haben auf Grund des Freigabebescheides zu veranlassen:

- 1. Auf dem Kontoblatt jedes zu der Kontogemeinschaft gehörenden Kontos ist zu vermerken, daß das Konto angemeldet worden ist.
- 2. Gegebenenfalls ist ferner zu vermerken, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Guthabens auf dem betreffenden Konto nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist.
- 3. Ein von der Abwicklungsbank freigegebener Betrag ist nach § 2 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln, soweit das bei Ablauf des 29. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge geringer als die in Ziff. 4 und 5 des Freigabebescheides bezeichneten Beträge, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen.
- 4. War das bei Ablauf des 29. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge höher als die in Ziff. 4 und 5 des Freigabebescheides bezeichneten Beträge, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen, wenn die Abwicklungsbank in dem Freigabebescheid darauf hingewiesen hat, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontogemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben in den Vordrucken A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge ausreicht. Enthält der Freigabebescheid keinen solchen Hinweis, so ist eine Mitteilung an die Abwicklungsbank nur erforderlich, wenn das bei Ablauf des 29. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um zweitausend Reichsmark höher war als der von der Abwicklungsbank angegebene Kontostand.

§ 7. Auf Grund einer Mitteilung nach § 5 Ziff. 4 hat die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag, soweit möglich, nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf andere Konten zu verteilen und die beteiligten Geldinstitute sowie den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos entsprechend zu unterrichten. Auf Grund einer Mitteilung nach § 5 Ziff. 1 Satz 1 hat die Abwicklungsbank das Altgeldguthaben bei

dem Geldinstitut, von dem es diese Mitteilung erhalten hat, nachträglich in dem notwendigen und möglichen Umfang zum Ausgleich noch offenstehender Teile der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge heranzuziehen und hiervon das Geldinstitut und den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu unterrichten. Entsprechendes ist gegebenenfalls auf Grund einer Mitteilung nach § 5 Ziff. 1 Satz 2 zu veranlassen; außerdem hat die Abwicklungsbank in diesem Falle den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt des Kontoinhabers mitzuteilen.

Artikel III: Aufgaben des Finanzamts (Zu §§ 5 bis 8 des Umstellungsgesetzes)

- § 10. Das Finanzamt hat die im Umstellungsgesetz übertragenen Aufgaben in folgender Reihenfolge zu erledigen:
- 1. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 3 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes.
- 2. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 3 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes.
- 3. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes.
- 4. Prüfung, ob gegen die Steuerpflichtigen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abgeliefert und angemeldet haben, ein Strafverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes einzuleiten ist und Genehmigung zur Freigabe der Altgeldguthaben und der Guthaben auf Festkonto, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird.

Zweite Durchführungsverordnung (Bankenverordnung)

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1. (1) Auf die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut gutzuschreibenden Beträge sind die Beträge anzurechnen, die nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz dem Geldinstitut vorläufig angerechnet worden sind. Sind die hiernach und nach § 10 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes gutzuschreibenden Beträge höher als die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutzuschreibenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

(2) Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank unterhalten, können verlangen, daß die ihnen nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes und nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz gutzuschreibenden Beträge zu ihren Gunsten dem Girokonto ihrer Zentralkasse gutgeschrieben werden.

§ 2. (1) Zu den Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind (§ 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes), gehören nicht die von ihnen den Einlegern gutgeschriebenen oder ausbezahlten Geschäftsbeträge. Die Landeszentralbanken schreiben den Geldinstituten den Gegenwert der Geschäftsbeträge für Rechnung der Bank deutscher Länder auf Girokonto gut. Die Geldinstitute haben über die von ihnen ausgezahlten oder gutgeschriebenen Geschäftsbeträge der Bank deutscher Länder durch Vermittlung der Landeszentralbanken Rechnung zu legen.

(2) Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken, die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehen (§ 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes), gehören:

- a) die Beträge, die sie den Geldinstituten nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutgeschrieben haben,
- b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstausschüttung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die keine Geldinstitute sind.

(3) Die in Reichsmark geführten Bücher der Geldinstitute sind zum 30. Juni 1948 durch eine Reichsmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vom 31. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Geldinstitute lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die für die förmliche Erstellung der Schlußbilanz dienen. Alle derartigen Buchungen sind auf den 30. Juni 1948 zu validieren. Für den Reichsmarkschluß 1948 ist die allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss und insbesondere die bisher von den Bankaufsichtsbehörden erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

(4) Der Reichsmarkschlußbilanz ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Berichts in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführt worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Beträgen, die auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, solchen, für welche die Umstellung auf Deutsche Mark noch in der Schwebe ist, und solchen, für die eine Umstellung auf Deutsche Mark nicht vorgesehen ist. Ferner sind unter den Einlagen die Beträge besonders kenntlich zu machen, für die der Umwandlungsanspruch nach § 4 des Umstellungsgesetzes durch die Inanspruchnahme des Kopfbetrages oder des Geschäftsbetrages verbraucht ist.

(5) Vom 21. Juni 1948 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle mit Ausnahme der in Abs. 1 bezeichneten, in Deutscher Mark zu verbuchen.

(6) Zur Errechnung der ihnen nach den §§ 11 u. 12 des Umstellungsgesetzes zustehenden Ausgleichsfordernungen gegen die öffentliche Hand haben die Geldinstitute eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden auf Deutsche Mark lautenden Aktiven und Passiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 21. Juni 1948 zu validieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948.

(7) Die Umstellungsrechnung ist am 31. Dezember 1948 vorläufig abzuschließen. Sie unterliegt der für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde, bei der Bank deutscher Länder durch den Zentralbankrat. Die Geldinstitute haben die Umstellungsrechnung, den Reichsmarkschluß sowie den Prüfungsbe-

- 1. Entsprechende Prüfung auf Grund der Vordrucke A von Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe.
- 2. Entsprechende Prüfung auf Grund aller übrigen Vordrucke A.
- 3. Durchführung der Strafverfahren in den Fällen der Ziff. 4 bis 6.

§ 11. (1) Ueber Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist:

- a) in den Fällen des § 11 Ziff. 2 spätestens am 18. Juli 1948,
 - b) in den Fällen des § 11 Ziffer 3 spätestens am 20. Juli 1948
- zu entscheiden, wenn der Antrag mindestens fünf Tage vor dem Ablauf der Frist gestellt wird. Sollen die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B dem Finanzamt bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung noch nicht zur Verfügung, so sind die dritten Ausfertigungen, die der Antragsteller, seine Familienangehörigen oder Zweigniederlassungen von der Umtauschstelle (§ 12 des Währungsgesetzes) zurück erhalten haben, als Unterlage für die Entscheidung heranzuziehen. In diesem Falle hat das Finanzamt den auf dem Vordruck angegebenen Gesamtbetrag des abgelieferten und angemeldeten Altgeldes mit dem entsprechenden Gesamtbetrag auf der zweiten Ausfertigung der Vordrucke, die es später von der Hauptumschaltstelle erhält, zu vergleichen. Besteht zwischen beiden Beträgen ein nicht ausreichend begründeter Unterschied, so ist Strafanzeige wegen Urkundenfälschung zu erstatten.

(2) Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur versagt werden:

- a) wenn die Altgeldguthaben des Antragstellers nicht fristgemäß (§ 10 des Währungsgesetzes, § 8 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) angemeldet worden sind;
- b) wenn der Antragsteller kein Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes), Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufes ist;
- c) wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller sich nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen könnte.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat dahin zu lauten, daß gegen die Sofortfreigabe der im § 3 des Umstellungsgesetzes vorgesehenen Teilbeträge der Altgeldguthaben des Antragstellers zur Umwandlung in Neugeldguthaben keine Bedenken bestehen; dabei ist der Gesamtbetrag des im Vordruck A oder B abgelieferten und angemeldeten Altgeldes anzugeben.

(4) Die Abwicklungsbank darf die im § 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Teilbeträge von Altgeldguthaben nur dann auf Grund von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben, wenn ihr die ersten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B für die Altgeldguthaben des Antragstellers vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

§ 12. (1) Das Finanzamt hat die Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben (§ 5 des Umstellungsgesetzes) und die Freigabe der Guthaben auf Festkonto zu genehmigen:

- a) wenn nach dem Ergebnis der von dem Finanzamt anzustellenden Prüfung auf Grund der Vordrucke A oder B kein Strafverfahren einzuleiten ist (§ 11 Ziff. 4 bis 6),
- b) wenn ein auf Grund dieser Prüfung eingeleitetes Strafverfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat bei den beteiligten Geldinstituten das nach Abs. 1 Erforderliche zu veranlassen. Die Geldinstitute haben die Umwandlung der endgültig freigegebenen Altgeldguthaben auf den Kontoblättern unter Bezugnahme auf § 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

§ 13. Das Finanzamt hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 11 und Genehmigungsbefehle nach § 12 der Abwicklungsbank und dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu übersenden.

§ 14. (1) Die Verfallserklärungen nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes obliegen dem Finanzamt, auch soweit sie wegen einer gerichtlich festgestellten Geldstrafe aussprechen sind. Die Verfallserklärung ist dem Betroffenen und der Abwicklungsbank zuzustellen. Wird von der Verfallserklärung nur ein Teil der Altgeldguthaben oder der Festkonten betroffen, die zu einer Kontogemeinschaft (§ 2) gehören, so ist ferner anzugeben, in welcher Höhe die Ansprüche auf Umwandlung der betroffenen Altgeldguthaben und die Guthaben auf den Festkonten in einzelnen Fällen sind und inwieweit somit die Freigabe der zu der Kontogemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben und der Guthaben auf den Festkonten nach § 7 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Umstellungsgesetzes genehmigt wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat die beteiligten Geldinstitute (§ 3 Abs. 1) von dem Verfall der Umwandlungsansprüche aus den bei ihnen unterhaltenen Altgeldguthaben, gegebenenfalls unter Freigabe des nicht betroffenen Teils der Altgeldguthaben, zu unterrichten. Daraufhin haben die Abwicklungsbank und die beteiligten Geldinstitute den freigegebenen Teil der Altgeldguthaben nach § 3 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln und auf dem Kontoblatt jedes Altgeldguthabens, das zu der Kontogemeinschaft gehört, unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 3 des Umstellungsgesetzes zu vermerken, welcher Teil des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben umgewandelt wird und in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben verfallen ist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Festkonten entsprechende Anwendung.

Artikel IV: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kriegsgefangene (Zu § 9 UG)

§ 13. (1) Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes findet auf Kriegsgefangene, die nach dem 29. Juni 1948 entlassen werden, keine Anwendung, wenn sie ihre Altgeldguthaben binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Tag ihrer Entlassung unter Vorlage des Entlassungsscheines nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumschaltstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Währungsgesetzes) anmelden. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 3 des Umstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Deutsche Zahlungsmittel, die einem Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, können nach noch zu erlassenden näheren Vorschriften auch nach Ablauf der Frist des § 10 des Währungsgesetzes und nach Ablauf der Umtauschfrist für auf Deutsche Mark umgestellte und danach außer Kurs gesetzte Kleingeldzeichen unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von zehn Reichsmark oder Rentenmark für eine Deutsche Mark zugunsten des Kriegsgefangenen in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Soweit von dem Vorbehalt des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, erhöht sich das Umrechnungsverhältnis entsprechend.

Artikel V: Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebietes

§ 14. Bei Prüfung der Frage, ob ein Altgeldguthaben nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln ist, dürfen die Geldinstitute, solange ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgehen, daß solche Inhaber von Altgeldguthaben, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nach den Unterlagen des Geldinstituts außerhalb des Währungsgebietes liegt, in der Zeit vom 21. bis zum 28. Juni 1948 keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Währungsgebiet hatten und dort auch nicht steuerpflichtig waren. Die Umwandlung ist auf dem Kontoblatt unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

Artikel VI: Steuerliche Vorschriften

§ 17. Steuerschulden, für die in einem Strafverfahren nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes eine Geldstrafe festgesetzt worden ist, sind bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt bei den Steuern vom Vermögen, die auf einen vor dem 21. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 18. Bei den Steuern vom Einkommen bleiben die Vermögensänderungen, die durch die Vorschriften des Währungsgesetzes, des Umstellungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen entstehen, außer Betracht.

Artikel VII: Amtlicher Wortlaut

§ 19. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der amtliche Wortlaut.

Artikel VIII: Inkrafttreten

§ 20. Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

(2) Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur versagt werden:

- a) wenn die Altgeldguthaben des Antragstellers nicht fristgemäß (§ 10 des Währungsgesetzes, § 8 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) angemeldet worden sind;
- b) wenn der Antragsteller kein Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes), Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufes ist;
- c) wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller sich nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen könnte.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat dahin zu lauten, daß gegen die Sofortfreigabe der im § 3 des Umstellungsgesetzes vorgesehenen Teilbeträge der Altgeldguthaben des Antragstellers zur Umwandlung in Neugeldguthaben keine Bedenken bestehen; dabei ist der Gesamtbetrag des im Vordruck A oder B abgelieferten und angemeldeten Altgeldes anzugeben.

(4) Die Abwicklungsbank darf die im § 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Teilbeträge von Altgeldguthaben nur dann auf Grund von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben, wenn ihr die ersten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B für die Altgeldguthaben des Antragstellers vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

§ 12. (1) Das Finanzamt hat die Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben (§ 5 des Umstellungsgesetzes) und die Freigabe der Guthaben auf Festkonto zu genehmigen:

- a) wenn nach dem Ergebnis der von dem Finanzamt anzustellenden Prüfung auf Grund der Vordrucke A oder B kein Strafverfahren einzuleiten ist (§ 11 Ziff. 4 bis 6),
- b) wenn ein auf Grund dieser Prüfung eingeleitetes Strafverfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat bei den beteiligten Geldinstituten das nach Abs. 1 Erforderliche zu veranlassen. Die Geldinstitute haben die Umwandlung der endgültig freigegebenen Altgeldguthaben auf den Kontoblättern unter Bezugnahme auf § 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

§ 13. Das Finanzamt hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 11 und Genehmigungsbefehle nach § 12 der Abwicklungsbank und dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu übersenden.

§ 14. (1) Die Verfallserklärungen nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes obliegen dem Finanzamt, auch soweit sie wegen einer gerichtlich festgestellten Geldstrafe aussprechen sind. Die Verfallserklärung ist dem Betroffenen und der Abwicklungsbank zuzustellen. Wird von der Verfallserklärung nur ein Teil der Altgeldguthaben oder der Festkonten betroffen, die zu einer Kontogemeinschaft (§ 2) gehören, so ist ferner anzugeben, in welcher Höhe die Ansprüche auf Umwandlung der betroffenen Altgeldguthaben und die Guthaben auf den Festkonten in einzelnen Fällen sind und inwieweit somit die Freigabe der zu der Kontogemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben und der Guthaben auf den Festkonten nach § 7 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Umstellungsgesetzes genehmigt wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat die beteiligten Geldinstitute (§ 3 Abs. 1) von dem Verfall der Umwandlungsansprüche aus den bei ihnen unterhaltenen Altgeldguthaben, gegebenenfalls unter Freigabe des nicht betroffenen Teils der Altgeldguthaben, zu unterrichten. Daraufhin haben die Abwicklungsbank und die beteiligten Geldinstitute den freigegebenen Teil der Altgeldguthaben nach § 3 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln und auf dem Kontoblatt jedes Altgeldguthabens, das zu der Kontogemeinschaft gehört, unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 3 des Umstellungsgesetzes zu vermerken, welcher Teil des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben umgewandelt wird und in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben verfallen ist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Festkonten entsprechende Anwendung.

Artikel IV: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kriegsgefangene (Zu § 9 UG)

§ 13. (1) Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes findet auf Kriegsgefangene, die nach dem 29. Juni 1948 entlassen werden, keine Anwendung, wenn sie ihre Altgeldguthaben binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Tag ihrer Entlassung unter Vorlage des Entlassungsscheines nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumschaltstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Währungsgesetzes) anmelden. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 3 des Umstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Deutsche Zahlungsmittel, die einem Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, können nach noch zu erlassenden näheren Vorschriften auch nach Ablauf der Frist des § 10 des Währungsgesetzes und nach Ablauf der Umtauschfrist für auf Deutsche Mark umgestellte und danach außer Kurs gesetzte Kleingeldzeichen unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von zehn Reichsmark oder Rentenmark für eine Deutsche Mark zugunsten des Kriegsgefangenen in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Soweit von dem Vorbehalt des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, erhöht sich das Umrechnungsverhältnis entsprechend.

Artikel V: Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebietes

§ 14. Bei Prüfung der Frage, ob ein Altgeldguthaben nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln ist, dürfen die Geldinstitute, solange ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgehen, daß solche Inhaber von Altgeldguthaben, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nach den Unterlagen des Geldinstituts außerhalb des Währungsgebietes liegt, in der Zeit vom 21. bis zum 28. Juni 1948 keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Währungsgebiet hatten und dort auch nicht steuerpflichtig waren. Die Umwandlung ist auf dem Kontoblatt unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

Artikel VI: Steuerliche Vorschriften

§ 17. Steuerschulden, für die in einem Strafverfahren nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes eine Geldstrafe festgesetzt worden ist, sind bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt bei den Steuern vom Vermögen, die auf einen vor dem 21. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden.

an Schuldverschreibungen des Reichs ausgewiesen wurde, der größer war als das in derselben Bilanz ausgewiesene Eigenkapital.

(2) Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, stellen abweichend von § 4 Abs. 1 unter A d) drei Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der dort bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital ein.

§ 6
(1) Die Landeszentralbanken haben in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

- A. auf der Passivseite:**
- a) die Beträge, die sie nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes dem Geldinstituten auf Girokonten gutgeschrieben haben,
 - b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstaussattung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
 - c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten,
 - d) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
 - e) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals,

B. auf der Aktivseite:

- a) die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben worden sind,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung zu Beginn des 21. Juni 1948,
- c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze,
- d) die Beteiligung an der Bank deutscher Länder mit hundert Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des bisherigen Nennwertes. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7
(1) Die Bank deutscher Länder hat in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

- A. auf der Passivseite:**
- a) die als Kopfbeträge nach dem Zweiten Abschnitt des Währungsgesetzes in Umlauf gesetzten Noten,
 - b) die Beträge, die den Geldinstituten für die Geschäftsbeträge gutgeschrieben worden sind (§ 17 des Währungsgesetzes in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung),
 - c) die den Landeszentralbanken nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes zugewiesenen Beträge,
 - d) die den Eisenbahn- und Postverwaltungen nach § 15 des Währungsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge,
 - e) alle anderen von der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
 - f) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals;
- B. auf der Aktivseite:**
- a) Devisenbestände zu ihrem vorgeschriebenen Umrechnungssatz in Deutscher Mark,
 - b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
 - c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze.

§ 8
Übersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Passiven eines Geldinstituts seine Aktiven, so wird ihm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Übersteigen die Aktiven die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital zugeschlagen. Würde hier jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen wird, so fällt der Überschuss dem Lande zu, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat. Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschussbetrag an das Land abzuführen ist.

§ 9
Wird einem anderen Geldinstitut als einer Landeszentralbank oder der Bank deutscher Länder eine Ausgleichsforderung zugeteilt, so kann die Zuteilung nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes). Einem Geldinstitut kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien, Schaffung neuer Stammeinlagen oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Geldinstitut zusammenzuschließen. Die Bankaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Landeszentralbank auch die Liquidation eines Geldinstituts und die Übertragung seiner Bestände auf ein anderes Geldinstitut verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Liquidation kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Bankaufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Einleger für nötig hält.

§ 10
(1) Schuldner einer Ausgleichsforderung (§ 11 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) ist grundsätzlich das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz oder Ort der Niederlassung hat. Dies gilt auch für die Postcheckkammer.

(2) Schuldner der den Postcheckkammern zugeteilten Ausgleichsforderungen sind, soweit die Aemter ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und, soweit sie ihren Sitz im französischen Besatzungsgebiet haben, die Länder dieses Besatzungsgebietes.

(3) Schuldner der der Bank deutscher Länder zugeteilten Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebietes; die Aufteilung auf diese Schuldner bemißt sich danach, in welchem Verhältnis sie auf die einzelnen Gebiete entfallenden Verbindlichkeiten der Bank deutscher Länder zueinander stehen.

(4) Die gesetzgebenden Körperschaften des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder des

französischen Besatzungsgebietes können die Eisenbahn- und Postverwaltungen zur Übernahme eines angemessenen Teils der Ausgleichlast verpflichten.

(5) Soweit ein Geldinstitut Niederlassungen in mehreren Ländern unterhält, bestimmen die Finanzminister dieser Länder gemeinsam, wie die Ausgleichlast auf die beteiligten Länder aufzuteilen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Bank deutscher Länder die Aufteilung.

§ 11

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 3 Abs. 5 bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen; in den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Eintragung zu berichtigen. Die Ausgleichsforderungen ländlicher Kreditgenossenschaften können für ihre Rechnung auf den Namen ihrer Zentralkasse eingetragen werden.

(2) Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden; sie ist von diesem Tage an zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmals zum 31. Dezember 1948 zu vergüten.

(3) Das in § 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes vorgesehene Recht der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, Ausgleichsforderungen zu befehlen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung im Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Geldinstitut. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung ins Schuldbuch unzulässig.

§ 12

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

Dritte Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung)

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen „Versicherungsunternehmen“ oder „Rückversicherungsunternehmen“ umfassen alle Versicherungsunternehmen, die im Währungsgebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäftes erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes haben.

2. Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „nicht abgelaufener Teil des Risikos“ ist die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 und dem Zeitpunkt, an dem die nächste Prämienzahlung für eine Versicherung fällig wird.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Moratorium gemäß § 4 des Währungsgesetzes kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde solange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstehenden Verbindlichkeiten zu beschränken.

2. Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche Abrede, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

§ 3 Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien

1. Falls am 20. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, gilt das Versicherungsverhältnis von diesem Tage als gekündigt. Die Versicherung wird, falls möglich, in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

2. Im Falle des Absatz 1 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsges. Bl. S. 203) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Vertragsabfertigung nicht anzuwenden.

3. Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Absatz 1 die Zahlung ausstehender Prämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Falls auf Grund des Absatz 1 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung

umzuwandeln oder der Rückkaufwert auszu zahlen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

5. Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz im Währungsgebiet war, zurzeit noch kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Absatz 1 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Absatz 1 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Verordnungen erlassen.

6. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 gekündigt worden ist.

7. Versicherungen, die nach Absatz 1 und 5 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlass dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß § 6 Absatz 2 umgestellt.

§ 4 Unternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

Außer im Falle des § 8 Abs. 2 haben Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die in irgendeinem Teil Deutschlands außerhalb des Währungsgebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

§ 5 Ausgleichsforderungen

1. Die Landesregierung, in deren Gebiet sich der Sitz eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens befindet, ist für die Ausgabe von Ausgleichsforderungen verantwortlich. Sie kann jedoch von anderen Landesregierungen des Währungsgebietes verlangen, daß sie zu den Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens des betreffenden Unternehmens in diesen Ländern beitragen. Bei Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes ist ihre Hauptverwaltung im Währungsgebiet für die Durchführung dieser Bestimmung als Sitz des Unternehmens anzusehen.

2. Tritt zugunsten des Versicherungsunternehmens bei Aktiven, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes abgeschrieben worden sind, eine Wiederherstellung des Wertes ein, so hat das Land einen Anspruch auf Rückgabe von Ausgleichsforderungen im Verhältnis der gewährten Beträge jedoch nicht höher als ihr Gesamtbetrag.

§ 6 Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen

A. Lebensversicherung

1. Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Die Prämienreserve am 21. Juni 1948 einzahl. angewachsener Gewinnanteile wird durch Er-

B. Rentenversicherung

1. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) die Rentenanprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) die Rentenleistung werden in Auswirkung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend und rückwirkend erhöht.

C. Sonstige Versicherung

1. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) der Rentenanpruch wird in einen bereits bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt; die Bestimmungen des Absatz 3 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanpruches angewendet;

b) weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark.

2. Laufende Versicherungen

Laufende Versicherungen bleiben an Stelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutscher Mark in Kraft. Der vom 21. Juni 1948 ab bis zum nächsten Prämienfalltermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutscher Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuschließen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

3. Fällt das Ende der Deckung nach Absatz 1

in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 21. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist sodann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

4. Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen

Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Wiedererhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf eingetretene Berufswandlungen einräumbar. In Verfolg von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

2. Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangehenden Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

§ 7 Nicht erstattete Ansprüche

1. Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen und Schadensereignissen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind und für die Zahlungen geleistet werden müssen, sind die Bestimmungen über bestehende Forderungen anzuwenden.

2. Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, mit Ausnahme der im Abs. 3 und 4 behandelten, Ansprüche entstanden, für die nur Naturalersatz zu leisten ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten des Naturalersatzes am 20. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Forderungen zu behandeln.

3. Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der Deutschen Kriegerversicherungsgemeinschaft rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten auf die Deutsche Kriegerversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutschemarköffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der Deutschen Kriegerversicherungsgemeinschaft wird umgestellt und bleibt gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

4. Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besonders Geschäfte betrieben hat, werden diese und alle dem Unternehmen vom Reich zugewiesenen besonderen Mittel von dem übrigen Geschäft des Unternehmens getrennt, umgestellt und bleiben gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

§ 8 Verschiedenes

1. Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verordnung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsnehmer angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 20. Juni 1948 fällig werden, sind wie bestehende Forderungen zu behandeln.

2. Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Währungsgebiet hat, werden alle in Groß-Berlin bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutschemarköffnungsbilanz getrennt ausgewiesen.

3. Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

4. Wenn die Aufsichtsbehörden es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, können sie weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungstypen für ihre Aufsichtsbereiche treffen.

5. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Zu den Währungsmaßnahmen
Amliche Mitteilung der Militärregierung

I. STEUERREFORM

Die Währungsreform wird von einer Ermäßigung der Steuerlasten begleitet.

Die getroffenen Maßnahmen beziehen sich vor allen Dingen auf die direkten Steuern. Als erstes tritt mit vorläufiger Wirkung vom 21. Juni 1948 eine Herabsetzung der Einkommensteuer (und besonders der Lohnsteuer) ein.

Die Steuerberechnung für die am Ende des Monats auszahlenden Löhne und Gehälter wird insbesondere bereits nach den neuen Steuerabläufen durchgeführt.

Die durchschnittliche Steuerermäßigung kann bis zu 33 1/2 Prozent der alten Sätze betragen.

II. KREDITE

Die unvermeidliche Uebergangs- und Anpassungsperiode, die die Herabsetzung des Geldumlaufs auf ein normales Maß (erstes Ziel der Währungsreform) nach sich ziehen wird, darf das Wirtschaftsleben des Landes nicht lähmen. Die lebensfähigen Unternehmen müssen weiterarbeiten können. Die Löhne und Gehälter müssen bezahlt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Anpassung des Kreditwesens an die heutigen Zeitverhältnisse erreicht werden.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß durch die Unternehmen bei den Banken ein diskontierbarer Wechselbestand geschaffen wird, der andererseits bei den Kreditinstituten, den Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder rediskontiert werden kann.

Auf diese Weise kann ein Industrieller oder ein Geschäftsmann, der auf einen seiner Schuldner einen Wechsel gezogen hat, diesen bei seiner üblichen Bank diskontieren, um sich auf diese Weise Bargeld zu beschaffen. Die Bank ihrerseits kann diesen Wechsel bei der Landeszentralbank rediskontieren, die wiederum, auf Grund der rediskontierten Wechsel, bei der Bank deutscher Länder die notwendigen Bargeldmittel beschaffen kann. Die Ban-

ken können unter ähnlichen Bedingungen die Debitorenkonten flüssig machen.

Um dies zu erleichtern, wurde ein besonderes Finanzierungsinstitut gegründet, dessen Aufgabe es sein wird, die durch die Bank gezogenen Wechsel mit ihrem Akzept zu versehen.

Eine derartige Handhabung, die naturgemäß große Möglichkeiten bietet, bedingt jedoch das Vorhandensein eines Bestandes an Handelswechseln und Debitorenkonten, die in DM lauten.

Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, was in der nächsten Zeit zu erwarten ist, ist für eine Uebergangsperiode vorgesehen, daß den Kreditinstituten die Möglichkeit gegeben wird, der Industrie und dem Handel die erforderlichen Kredite in ausreichendem Maße für die Bezahlung ihres Personals, die Wiederaufnahme der Produktion und des normalen Handels zur Verfügung zu stellen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß diese Kredite der Wiederankurbelung der Wirtschaft dienen sollen, und daß sie lediglich nur zugunsten der Produktion, zur Fertigstellung und für den Warenaustausch gewährt werden sollen. In keinem Fall sollen sie den Zweck verfolgen, daß Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate auf Lager gehalten werden.

Es ist Aufgabe der Banken und ganz besonders der Landeszentralbank, die Kreditverteilung in diesem Sinne zu leiten.

III. GEHÄLTER UND LÖHNE

Die Löhne und Gehälter sowie alle sonstigen Zahlungen, die der Entlohnung geleisteter Arbeit dienen, müssen selbstverständlich in voller Höhe zur üblichen Zeit ausbezahlt werden. Darüber hinaus muß am 3. Juli die durch den § 5 der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vorgesehene 70prozentige Zusatzzahlung an alle berechtig-

setzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) die Prämienreserve vom 21. Juni 1948 erhöht sich in Auswirkung von Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend;

c) Die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

2. Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

B. Sonstige Versicherung

1. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) die Rentenanprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) die Rentenleistung werden in Auswirkung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend und rückwirkend erhöht.

4. Rentenversicherungen

4. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) der Rentenanpruch wird in einen bereits bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt; die Bestimmungen des Absatz 3 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanpruches angewendet;

b) weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark.

5. Laufende Versicherungen

Laufende Versicherungen bleiben an Stelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutscher Mark in Kraft. Der vom 21. Juni 1948 ab bis zum nächsten Prämienfalltermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutscher Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuschließen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

6. Fällt das Ende der Deckung nach Absatz 5 in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 21. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist sodann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

7. Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen

Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Wiedererhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf eingetretene Berufswandlungen einräumbar. In Verfolg von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

2. Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangehenden Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

§ 7 Nicht erstattete Ansprüche

1. Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen und Schadensereignissen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind und für die Zahlungen geleistet werden müssen, sind die Bestimmungen über bestehende Forderungen anzuwenden.

2. Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, mit Ausnahme der im Abs. 3 und 4 behandelten, Ansprüche entstanden, für die nur Naturalersatz zu leisten ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten des Naturalersatzes am 20. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Forderungen zu behandeln.

3. Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der Deutschen Kriegerversicherungsgemeinschaft rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten auf die Deutsche Kriegerversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutschemarköffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der Deutschen Kriegerversicherungsgemeinschaft wird umgestellt und bleibt gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

§ 8 Verschiedenes

1. Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verordnung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsnehmer angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 20. Juni 1948 fällig werden, sind wie bestehende Forderungen zu behandeln.

2. Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Währungsgebiet hat, werden alle in Groß-Berlin bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutschemarköffnungsbilanz getrennt ausgewiesen.

3. Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

4. Wenn die Aufsichtsbehörden es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, können sie weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungstypen für ihre Aufsichtsbereiche treffen.

5. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Fortsetzung auf Seite 6

Nach der Währungsreform die Steuerreform

Steuerreformgesetz vom 26. Juni 1948 für das Land Württemberg-Hohenzollern

Auf Grund der Ermächtigung der Ordonnance Nr. 161 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 21. Juni 1948 hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I: Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1929 (RGBl. I S. 297) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - § 3 Steuerfrei sind:
 - Beträge aus der Sozialversicherung.
 - Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden.
 - Beträge aus der öffentlichen Fürsorge.
 - Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungshilfe gewährt werden.
 - Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.
 - Voraussetzung für die Steuerfreiheit der in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte ist, daß diese Bezüge nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1929 Steuerfreiheit gewonnen haben.
 - Es wird folgender § 3a neu eingefügt:

§ 3a. **Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung**

(1) Buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, können bis zum 31. Dezember 1947 für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr eine Abschreibungsfreiheit bis zu insgesamt 10 v. H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 30 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das infolge höherer Gewalt insbesondere durch Kriegseinwirkung oder infolge eines behördlichen Eingriffs gegen den Willen des Betriebsinhabers aus dem Betriebsvermögen ausgeschlossen ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfügung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gesinnung gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbseinkünfte verloren haben.

3. Es wird folgender § 3a neu eingefügt:

§ 3a. **Nichtberücksichtigung von Verlusten**

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstehende Verluste zu gewähren:

- Wehrmauschaufträge,
- öffentliche Schuld,
- durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen,
- Steuergutschriften.

§ 3b wird wie folgt geändert:

§ 3b. (3) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzusetzen sind, sind nur die folgenden:

- Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.
- Die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgung- und Sterbekassen.
 - Beiträge an Bausparkkassen zur Erlangung von Baulohnen.
 - Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften.
 - Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt werden lag.
 - Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.
 - Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus den in § 7a Absatz 2 genannten Gründen verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen.
- Die Hälfte des nicht entnommenen Gewinnes bis zur Höhe von 10 v. H. des Gesamtergebnisses. Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Wird in einem der drei folgenden Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so erfolgt in Höhe der Mehraufnahme für das Jahr der Begünstigung eine Nachversteuerung.
- Bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a und 8a zu ermitteln.

§ 3c. **Beihilfe Kirchensteuern**

Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

§ 3d. **Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.**

§ 3e. **Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Jahresbetrag von 600 DM in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 100 DM im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemittelt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.**

Sigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um 200 DM, der in Satz 2 genannte Betrag um je 100 DM. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, 2 und 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000 RM nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle DM nach unten abzurunden.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14. **Veräußerung des Betriebs**

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebes erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 DM und bei Veräußerung eines Teilbetriebes den entsprechenden Teil von 10 000 DM übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15. **Veräußerung des Betriebs**

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

- des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebes,
- des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 13 Ziff. 2),
- des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 13 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 den Betrag von 10 000 DM und bei Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 1 und 2) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 3 zu ermitteln.

(4) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(5) Die Steuerpflicht tritt nur dann ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziff. 1) den Betrag von 10 000 DM und bei Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 1-3) den entsprechenden Teil von 10 000 DM übersteigt.

(6) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. **Veräußerung des Betriebs**

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

- des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebes,
- des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 13 Ziff. 2),
- des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 13 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 den Betrag von 10 000 DM und bei Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 1 und 2) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 3 zu ermitteln.

(4) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

Fortsetzung von Seite 3

Zu den Währungsmaßnahmen

ten Personen ebenfalls in voller Höhe ausbezahlt werden. Da die Auslegung des § 5 im allgemeinen auf gewisse Schwierigkeiten stößt, findet man nachstehend einige praktische Beispiele, die die Berechnung erleichtern sollen:

Erstes Beispiel:

Staatsangestellter, 35 Jahre, verheiratet, drei Kinder:

Juni-Gehalt	
bezahlt im Voraus am 15. Juni	
Gehalt	310.04
Abzüge:	
a) Lohnsteuer	10.—
b) Sozialversicherung	27.20
c) andere Versicherungsbeiträge	7.20
Netto-Betrag	265.64

Juli-Gehalt

bezahlt im Voraus am 15. Juli

Gehalt	310.—
Abzüge:	
a) Lohnsteuer	6.—
b) Sozialversicherung	27.20
c) andere Versicherungsbeiträge	7.20
Netto-Betrag	269.60

Außerdem erhält der Betreffende am 3. Juli eine Zusatzzahlung in Höhe von 70 Prozent seines Netto-Gehaltes für die 16 Tage zwischen dem 29. Juni und dem 15. Juli, also 16/30 von 265.64 = 99.20 DM.

Zweites Beispiel:

Verwaltungsangestellter, 25 Jahre alt, ledig, keine Kinder:

Juni-Gehalt	
bezahlt im Voraus am 15. 6.	
Gehalt:	325.58
Abzüge: a)	22.50
b)	20.06
c)	5.20
	47.76
	177.82

Juli-Gehalt

bezahlt im Voraus am 15. 7.

Gehalt:	225.60
Abzüge: a)	17.25
b)	20.06
c)	5.20
	42.51
	183.10

Außerdem erhält der Betreffende am 3. Juli eine Zusatzzahlung in Höhe von 70 Prozent seines Netto-Gehaltes für die 16 Tage zwischen dem 29. Juni und dem 15. Juli, also: 16/30 von 177.82 = 66.40 DM.

Drittes Beispiel:

Arbeiter im öffentlichen Dienst, 40 Jahre alt, verh., zwei Kinder:

Mai-Lohn	
bezahlt nachträglich am 31. 5.	
Lohn:	250.12
Abzüge: a)	7.50
b)	24.44
	31.94
	218.18

Juni-Lohn

bezahlt nachträglich am 30. 6.

Lohn:	250.12
Abzüge: a)	5.75
b)	24.44
	30.19
	219.93

Außerdem bekommt der Betreffende am 3. Juli eine Zusatzzahlung in Höhe von 70 Prozent seines Netto-Lohnes für die Zeit zwischen dem 29. und dem 30. Juni, d. h. einem Tag, also 1/30 von 218.18 = 5.10 DM.

Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 DM übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgleichend werden (§ 2 Absatz 2).

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32. **Steuerklassen**

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemittelt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Dabei gilt das folgende:

- Steuerklasse I.
 - In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraumes noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
 - In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgeführten Steuerklassen II und III fallen.
- Steuerklasse II.
 - In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:
 - Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
 - unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes das 63. Lebensjahr vollendet haben.
 - Steuerklasse III.
 - In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziff. 3).
 - Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
 - Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

- eheliche Kinder,
- eheliche Stiefkinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- uneheliche Kinder, jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter,
- Pflegekinder.

§ 34 erhält folgende Fassung:

§ 34. **Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften**

(1) Übersteigt das Einkommen 600 DM und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 15 bis 40 v. H. der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

- Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 15, 16, § 18 Abs. 2.
- Entschädigungen im Sinne von § 24 Ziff. 1.
- Zinsen, die nach den §§ 14, 24 und 43 des Gesetzes über die Abhebung öffentlicher Anteile vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 157) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 339) bei der Einlösung von Auslosungsrchten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für die Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

§ 35 erhält folgende Fassung:

§ 35. **Bemessung der Lohnsteuer**

(1) Die Lohnsteuer bemittelt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrages. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beiträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag 1/24
 - für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag 1/12
 - für volle Arbeitstagen 1/6
- Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:
- Steuerklasse I.
 - In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
 - Unter Ziff. 1 fallen nicht:
 - Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziff. 3)
 - unverheiratete Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 2 Ziff. 5).
 - Steuerklasse II.
 - In Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:
 - die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
 - unverheiratete Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.
 - Steuerklasse III.
 - In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziff. 3).
 - Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1. Wenn der erste nach dem 20. 6. fällige übliche Lohnzahlungstag nach dem 29. 6. liegt, ist außerdem eine Zusatzzahlung vorgesehen.

2. Diese Zusatzzahlung erstreckt sich auf die Tage zwischen dem 29. 6. und dem üblichen Lohnzahlungstag einschließlich z. B.: Wenn der erste übliche Lohnzahlungstag nach dem 20. 6. auf den 30. 6. fällt, wird diese Zusatzzahlung für einen Tag gewährt. Wenn aber der Lohnzahlungstag auf den 1. 7. festgesetzt ist, erstreckt sich die Zusatzzahlung auf 2 Tage. Im Falle einer Zahlung am 15. 7. beläuft sie sich auf 16 Tage.

3. Der Betrag der Zusatzzahlung wird auf folgender Basis errechnet: — die letzte vor dem 20. 6. erhaltene Lohnzahlung (abzüglich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Kirchensteuer usw.) wird durch die Zahl der Tage geteilt, für die diese Lohnzahlung gewährt wurde. Der sich auf diese Weise ergebende Betrag wird mit der Zahl der Tage multipliziert für die die Zusatzzahlung in Frage kommt, so wie dies bereits weiter oben dargelegt wurde. 70% der sich ergebenden Summe werden dem Lohnempfänger ohne jeden Abzug bezahlt.

4. Selbstverständlich hat jeder Lohnempfänger Anspruch auf diese Zusatzzahlung, wobei es gleichgültig ist, ob die Lohnzahlung im Voraus oder nachträglich erfolgt.

4. Kinder im Sinn der Ziff. 2 und 3 sind:

- eheliche Kinder,
- eheliche Stiefkinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- uneheliche Kinder, jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter,
- Pflegekinder.

(3) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 43) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Findet eine Personenaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenaufnahme maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(4) Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

- wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 43) vorlegt;
- wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
- wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
- wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

II. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

- wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, oder die Sonderausgaben im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und Absatz 2 je 36 DM monatlich übersteigen, jeweils der 36 DM übersteigende Betrag;
- wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag;
- Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 41) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

12. § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

- Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbaurechtlichen Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder anderen Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

13. Es wird folgender § 48 eingefügt:

§ 48. Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksaktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von dem genannten Unternehmen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

14. Es wird folgender § 48a eingefügt:

§ 48a. Bemessung und Entziehung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer mit 30 v. H. der Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zuzuführt, und die einbehaltenen Steuerbeträge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen:

- wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig geklärt hat oder
- wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltenen Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

15. § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. (1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

- das Einkommen 3600 DM oder mehr beträgt oder
- die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen worden ist, mehr als 1700 DM betragen oder
- der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen haben und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3600 DM übersteigt oder
- der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein beträchtliches Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgezogen, wenn seine Haftung erlöschen ist (§ 38 Absatz 2).

16. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47. (1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

- die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen;
- die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, so weit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen

den sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abzahlzahlung).

(2) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

17. § 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 18 (Sonderausgaben), des § 22 (außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuerabzug bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 v. H. der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgezogen, wenn die Einkünfte nicht Betriebsausgaben eines inländischen Betriebes sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschalbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

Artikel II: Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz vom 18. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1931) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten

Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Absatz 1:

- Treten in Ziff. 1 hinter die Worte „Die Reichsbank“ die Worte „die Bank deutscher Länder“.
- wird die bisherige Fassung der Ziff. 3 durch folgende Fassung ersetzt: die Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
- werden hinter Ziff. 7 folgende neuen Ziffern 8 und 9 eingefügt:

8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziff. 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herfließen und ausschließlich dem Berufsverbände zufließen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8. Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen.

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der im § 2 Absatz 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9. Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögenssteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Reichsbank, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

4. § 11 erhält folgende neue Ziffer 3:

3. Die Hälfte der Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, soweit der Gesamtbetrag dieser Ausgaben 13 v. H. des Einkommens, höchstens jedoch 40000 DM nicht übersteigt.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12. Nicht abzugsfähig sind:

(1) Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;

(2) Die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;

(3) Die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13. Steuerabzüge

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 30 v. H. des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 35 v. H. des Einkommens:

- Bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit, Realcredit und Meliorationskreditgeschäft;
- Bei reinen Hypothekendarlehen, bei gemischten Hypothekendarlehen für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekendarlehenbankgesetzes genannten Geschäften, bei Schiffpfandbriefdarlehen.

(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezüher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

Artikel III: Kapitalverkehrssteuer und Wechselsteuer

§ 1. Wiedererhebung der Kapitalverkehrssteuer und der Wechselsteuer

Die Bestimmung des § 14, Abs. 1 der Steuerverordnungsverordnung vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 203) wird soweit sie die Kapitalver-

Anlage zu Artikel I, Ziffern 8 und 10 (Paragraphen 32 und 39 des Einkommensteuergesetzes)

GRUNDTABELLE A

(1) Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis	750 DM	0 DM	4 DM + 12% des	750 DM
über	750 DM	bis 1200 DM	84 DM + 18% des	1200 DM
über	1200 DM	bis 2400 DM	270 DM + 24% des	2400 DM
über	2400 DM	bis 3600 DM	558 DM + 30% des	3600 DM
über	3600 DM	bis 4800 DM	918 DM + 35% des	4800 DM
über	4800 DM	bis 6000 DM	1350 DM + 42% des	6000 DM
über	6000 DM	bis 7200 DM	1854 DM + 48% des	7200 DM
über	7200 DM	bis 9000 DM	2718 DM + 54% des	9000 DM
über	9000 DM	bis 13200 DM	4986 DM + 60% des	13200 DM
über	13200 DM	bis 18000 DM	7866 DM + 72% des	18000 DM
über	18000 DM	bis 24000 DM	11826 DM + 78% des	24000 DM
über	24000 DM	bis 30000 DM	16146 DM + 84% des	30000 DM
über	30000 DM	bis 40000 DM	23946 DM + 90% des	40000 DM
über	40000 DM	bis 60000 DM	40746 DM + 91% des	60000 DM
über	60000 DM	bis 100000 DM	76746 DM + 92% des	100000 DM
über	100000 DM	bis 200000 DM	122246 DM + 93% des	200000 DM
über	200000 DM	bis 250000 DM	168246 DM + 95% des	250000 DM
über	250000 DM		214746 DM	

(2) Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer (1) mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- 600 Deutsche Mark des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
- Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 Deutsche Mark des Jahreseinkommens steuerfrei.
- Bei Einkommen bis 5000 Deutsche Mark ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu ermitteln.
- Die Lohnsteuer bemisst sich nach den Ziffern 1-3 unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrags für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 Deutschen Mark jährlich.
- Bei Jahreslöhnen bis 5224 Deutsche Mark ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle C zu ermitteln.

TABELLE B

Veranlagte Einkommensteuer auf Einkommen bis 5000 DM

Einkommen von - bis	Steuer	Steuer-kl. I	Steuer-kl. II	Steuer-kl. III	Steuer-kl. III bei Kindern
bis 750	—	—	—	—	—
751-800	8	—	—	—	—
801-850	13	—	—	—	—
851-900	18	—	—	—	—
901-950	24	9	—	—	—
951-1000	30	14	—	—	—
1001-1050	35	18	—	—	—
1051-1100	40	22	—	—	—
1101-1150	45	26	—	—	—
1151-1200	50	30	—	—	—
1201-1250	55	34	6	—	—
1251-1300	62	38	10	—	—
1301-1350	72	42	14	—	—
1351-1400	81	46	18	—	—
1401-1450	90	50	22	—	—
1451-1500	99	54	26	—	—
1501-1550	108	58	30	—	—
1551-1600	117	62	34	10	—
1601-1650	126	66	38	14	—
1651-1700	135	70	42	18	—
1701-1750	144	74	46	22	—
1751-1800	153	77	49	25	—
1801-1850	162	81	52	28	—
1851-1900	171	84	55	31	—
1901-1950	180	88	58	34	—
1951-2000	189	92	61	37	—
2001-2050	198	96	64	40	—
2051-2100	207	100	68	44	—
2101-2150	216	104	71	47	—
2151-2200	225	107	75	51	—
2201-2250	234	110	78	54	—
2251-2300	243	113	82	58	—
2301-2350	252	116	85	61	—
2351-2400	261	119	89	65	—
2401-2450	270	122	92	68	—
2451-2500	279	125	95	71	—
2501-2550	288	128	98	74	—
2551-2600	297	131	101	77	—
2601-2650	306	134	104	80	—
2651-2700	315	137	107	83	—
2701-2750	324	140	110	86	—
2751-2800	333	143	113	89	—
2801-2850	342	146	116	92	—
2851-2900	351	149	119	95	—
2901-2950	360	152	122	98	—
2951-3000	369	155	125	101	—
3001-3050	378	158	128	104	—
3051-3100	387	161	131	107	—
3101-3150	396	164	134	110	—
3151-3200	405	167	137	113	—
3201-3250	414	170	140	116	—
3251-3300	423	173	143	119	—
3301-3350	432	176	146	122	—
3351-3400	441	179	149	125	—
3401-3450	450	182	152	128	—
3451-3500	459	185	155	131	—
3501-3550	468	188	158	134	—
3551-3600	477	191	161	137	—
3601-3650	486	194	164	140	—
3651-3700	495	197	167	143	—
3701-3750	504	200	170	146	—
3751-3800	513	203	173	149	—
3801-3850	522	206	176	152	—
3851-3900	531	209	179	155	—
3901-3950	540	212	182	158	—
3951-4000	549	215	185	161	—
4001-4050	558	218	188	164	—
4051-4100	567	221	191	167	—
4101-4150	576	224	194	170	—
4151-4200	585	227	197	173	—
4201-4250	594	230	200	176	—
4251-4300	603	233	203	179	—
4301-4350	612	236	206	182	—
4351-4400	621	239	209	185	—
4401-4450	630	242	212	188	—
4451-4500	639	245	215	191	—
4501-4550	648	248	218	194	—
4551-4600	657	251	221	197	—
4601-4650	666	254	224	200	—
4651-4700	675	257	227	203	—
4701-4750	684	260	230	206	—
4751-4800	693	263	233	209	—
4801-4850	702	266	236	212	—
4851-4900	711	269	239	215	—
4901-4950	720	272	242	218	—
4951-5000	729	275	245	221	—

TABELLE C

(Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 5224 DM)

Jahreslohn von - bis	Steuer	Steuer-kl. I	Steuer-kl. II	Steuer-kl. III	Steuer-kl. III bei Kindern
bis 1374	—	—	—	—	—
1375-1424	8	—	—	—	—
1425-1474	13	—	—	—	—
1475-1524	18	—	—	—	—
1525-1574	24	9	—	—	—
1575-1624	30	14	—	—	—
1625-1674	35	18	—	—	—
1675-1724	40	22	—	—	—
1725-1774	45	26	—	—	—
1775-1824	50	30	—	—	—
1825-1874	55	34	—	—	—
1875-1924	60	38	—	—	—
1925-1974	65	42	12	—	—
1975-2024</					

kehrsteuern und die Wechselsteuer betrifft, aufgehoben.

12. Erhöhung der Steuersätze der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer

Die Steuersätze: a) In den §§ 9, 15 und 22 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 15. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1859) und b) im § 4, Absatz 1 des Wechselsteuergesetzes vom 1. September 1885 (RGBl. I, S. 1117) werden um je 50 v. H. erhöht.

Artikel IV: Tabaksteuer

§ 1. Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (RGBl. I, S. 721) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. A. § 1, Absatz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt: Die Steuer beträgt: a) für Zigarren 36 Prozent des Kleinverkaufspreises, b) für Zigaretten 18 Prozent des Kleinverkaufspreises. c) für feingehackten Rauchtobak 60 Prozent des Kleinverkaufspreises. d) für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifen-Tabak) 30 Prozent des Kleinverkaufspreises. e) für Kautabak 20 Prozent des Kleinverkaufspreises. f) für Schnupftabak 40 Prozent des Kleinverkaufspreises.

B. Im § 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt: Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Preisklassen für die Tabakerzeugnisse festzulegen.

C. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung: Das Finanzministerium kann in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 Tabakerzeugnisse von besonderer Art zu versteuern sind.

2. § 3 Absatz 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt: Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Preisklassen, die auf Grund der Ermächtigung des § 1 Absatz 2 festgelegt werden, einzuhalten. Ist entgegen dieser Vorschrift ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.

3. § 11 wird durch die folgende Fassung ersetzt: Die Steuer beträgt 7 DM für 1000 Stück Zigaretten-Hüllen (Hüllen, Blättchen).

4. Hinter § 23 ist unter der Überschrift 1. Tabaksteuerlager folgender neuer Paragraph einzufügen: § 23a. Zur Lagerung unversteuerter Zigaretten können Steuerlager nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums bewilligt werden.

5. In den §§ 20 und 21 ist jeweils „30 RM“ zu ersetzen durch „300 DM“.

6. In § 22 ist „140 RM“ zu ersetzen durch „300 DM“.

7. In § 23 Absatz 1 ist zu ersetzen: 900 RM (früher 200 RM) durch 2000 DM; 3500 RM (früher 750 RM) durch 1000 DM.

8. Tabakpflanzen, die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besetzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:

- von 15 bis 50 Setzlingen: 12 DM jährlich, von 51 bis 100 Setzlingen: 24 DM jährlich, von 101 bis 150 Setzlingen: 36 DM jährlich, von 151 bis 200 Setzlingen: 48 DM jährlich.

9. In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes des Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen worden sind, werden diese durch das Finanzministerium wahrgenommen.

Artikel V: Kaffeesteuer

§ 1. Steuergesetzgegenstand

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchssteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinn des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 81 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1932, RGBl. I, S. 362, in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt) fallenden Erzeugnisse.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zweifelsfälle den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

(4) Die Kaffeesteuer wird neben dem Eingangszoll erhoben.

§ 2. Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für die unter Absatz 1 der Nr. 81 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 30 DM für das Kilogramm, für die unter Absatz 2 der Nr. 81 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 34 DM für das Kilogramm.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee bestehen oder die Auszüge aus Kaffee darstellen, Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung der Gemische oder Auszüge verwendeten Kaffeemenge berücksichtigen.

12. Erhebungsverfahren

Bei der Kaffeesteuer finden für die Entstehung der Steuerpflicht und die Personen des Steuerpflichtigen, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Steuerbarkeitsklärung, die Erfüllung des Steuerbescheides und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Freiheitsrechte die Vorschriften, die für Zölle gelten (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1932, Reichsgesetzblatt Seite 302, in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt), sinngemäß Anwendung.

14. Steuererstattung und Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee erstattet oder vergütet, der nachweislich wieder ausgeführt worden ist.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die Steuer für die verwendete Kaffeemenge vergütet werden.

15. Steueraufsicht

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die geweremäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

16. Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 47 der Reichsabgabenordnung).

17. Übergangsbestimmungen

Kaffeesteuerbestände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Verkehr des Inlandes befinden, sind nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums nach Sätzen des § 1 zu versteuern.

Artikel VI: Sicherung von Besteuerungsgrundlagen (Bestandsaufnahme)

§ 1. Wer nach den Vorschriften der §§ 190 und 191 der Reichsabgabenordnung oder sonst nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen

oder Aufzeichnungen zu machen, hat auf den Stichtag der Bestandsaufnahme eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der §§ 2 bis 3 durchzuführen. Stichtag der Bestandsaufnahme ist der Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

§ 2. Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesen Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinne der § 13 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören, die am 1. April 1948 an diesem Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren.

§ 3. (1) Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist in einem Verzeichnis niederzulegen. Das Verzeichnis ist nach den für die Aufstellung der regelmäßigen Abschlüsse geltenden Bestimmungen aufzuführen.

(2) Die aufzunehmenden Wirtschaftsgüter müssen in dem Verzeichnis nach Belegenheits- oder Lagerort, Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Größe, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen aufgeführt und genau bezeichnet werden.

§ 4. Das Verzeichnis ist außer von dem Verpflichteten von den Personen zu unterschreiben, die die Bestandsaufnahme durchgeführt und das Verzeichnis aufgestellt haben. Diese Personen haben am Schluß des Verzeichnisses zu versichern, daß sie die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 5. Eine Zweitschrift des Verzeichnisses ist von dem Verpflichteten innerhalb eines Monats nach dem Stichtag der Bestandsaufnahme dem für die Veranlagung des Verpflichteten zum Einkommen- oder Körperschaftsteuer, bei Mitunternehmern dem für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf die Zweitschrift finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 6. Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiß, daß sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hat, muß dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 5 bezeichneten Frist mitteilen. Bei Wirtschaftsgütern, die am Stichtag der Bestandsaufnahme befördert werden, obliegt die Mitteilung dem Versender.

§ 7. Die nach § 5 einzureichende Zweitschrift des Verzeichnisses ist eine Steuererklärung im Sinne der Steuergesetze.

§ 8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbekanntlicher Höhe bestraft. Im Fall des Vorsatzes ist neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen. In besonders schweren Fällen kann zugleich auf ein Verbot der Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezugs auf die Dauer von mindestens einem Jahr, höchstens fünf Jahren erkannt werden. § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Artikel VII: Steuerüberleitung

Abschnitt I: Einkommen- und Körperschaftsteuer

§ 1. Veranlagungszeitraum

(1) Der Veranlagungszeitraum, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Dezember 1948 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.

(3) Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 1948 und dem Stichtag der Währungsreform begonnen haben, enden am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

§ 2. Schlussvermögensübersicht

(1) Steuerpflichtige, deren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind verpflichtet, auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform eine Schlussvermögensübersicht (Schlußbilanz) aufzustellen.

(2) Für die Bewertung gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 3. Anfangsvermögensübersicht

(1) Steuerpflichtige, die eine Vermögensübersicht nach § 2 aufstellen haben, müssen auf den Stichtag

der Währungsreform für Zwecke der Vorauszahlungen eine Anfangsvermögensübersicht (Ueberleitungsbilanz) aufstellen.

(2) Für die Bewertung gilt folgendes:

1. Wirtschaftsgüter, für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen.

2. Wirtschaftsgüter, die nach dem 3. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen nicht zu überhöhten Werten angesetzt werden.

3. Alle anderen Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in neuer Währung mit den Bilanzzahlen der Schlussvermögensübersicht (Schlußbilanz) des § 2 Absatz 1 anzusetzen.

§ 4. Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet am 30. September 1948. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Kalendervierteljahr Vorauszahlungszeitraum.

§ 5. Vorauszahlungspflicht

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats, der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Vorauszahlungszeitraum bezogen hat. Das gilt auch in dem Falle des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Verlustabzug nach § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei Ermittlung des im Vorauszahlungszeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft drei Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen.

(4) Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Vorauszahlungszeitraum 6000 DM nicht übersteigen und deren sonstige steuerpflichtige Einkünfte in dem am 31. Dezember 1948 endenden Veranlagungszeitraum 300 DM vorabseits nicht übersteigen werden, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

§ 6. Abschlagszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige, der nach § 5 zu Vorauszahlungen verpflichtet ist, hat in den beiden ersten Vorauszahlungszeiträumen nach der Währungsreform folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

1. Am 10. August 1948 eine Abschlagszahlung, deren Höhe sich nach dem Einkommen bemisst, das der Steuerpflichtige in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948 bezogen hat, bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ist bei Ermittlung des in diesem Zeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ein Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen.

2. Am 10. September 1948 eine Abschlagszahlung in der gleichen Höhe wie die am 10. August 1948 zu leistende Abschlagszahlung.

3. Am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 eine Abschlagszahlung in Höhe von je einem Drittel der Vorauszahlung, die sich für den Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform bis zum 30. September 1948 errechnet.

(2) Die im Vorauszahlungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Vorauszahlungsschuld angerechnet.

§ 7. Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Abschlagszahlungen und der Vorauszahlungen ist die neue Jahreseinkommenssteuertabelle maßgebend.

(2) Das im Vorauszahlungszeitraum bezogene Einkommen ist zum Zwecke der Berechnung der Vorauszahlungen mit vier zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommenssteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch vier zu teilen. Für die am 10. Oktober 1948 zu leistende Vorauszahlung ist das vervielfachte Einkommen mit 90 v. H. anzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen gelten die Steuersätze des § 19 des Körperschaftsteuergesetzes.

(4) Für die Berechnung der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung ist das in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948

Amtliche Mitteilung der Militärregierung über die Angleichung von Löhnen

Die Militärregierung hat am 9. April dieses Jahres der Regierung Württemberg-Hohenzollern, den zuständigen Vertretern der Handelskammern, sowie den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitgeteilt, daß Lohnangleichungen in den verschiedenen Zonen stattfinden können.

Im Anschluß an diese Mitteilung gibt die Militärregierung bekannt, daß die deutsche Landesregierung berechtigt ist, unter ihrer eigenen Verantwortung und unter folgenden Bedingungen Lohnerhöhungen anzuordnen:

1. In allen Wirtschaftszweigen kann über neue Lohnverträge durch die Ausschusskommissionen, welche sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, verhandelt werden.

2. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind für alle Lohnstufen sowohl in den Privatunternehmungen wie auch in den öffentlichen Verwaltungen anwendbar.

3. Die neuen Lohnverträge dürfen die am 8. Mai 1945 für jede erwähnte Branche gesetzlich gültige um nicht mehr als 15% überschreiten.

4. Die Lohnerhöhungen die durch den Kontrollrat bewilligt wurden

a) für die Anwendung des Grundsatzes: gleiche Arbeit, gleicher Lohn (Artikel 3, Durchführungsbestimmung 14)

b) um die unter RM -50 liegenden Löhne auf diesen Mindestsatz zu bringen (Artikel 3 Durchführungsbestimmung 14)

c) für die Neueinteilung der sogenannten kritischen Industrien - Kohlenruben, sonstige Gruben, Baugewerbe, Baumaterialien, Textilien und Bekleidung, Forstwirtschaft und Eisenbahnen

können um den Höchstsatz von 15% erweitert werden, und zwar bis zu 15% der seit dem 8. Mai 1945 in Kraft befindlichen gesetzlichen Löhne, plus bereits erfolgter, durch den Kontrollrat genehmigter Lohnerhöhungen.

5. Wenn die in Frage kommenden Parteien es für nötig halten, Vereinfachungen der bisher bestehenden Lohnverträge oder eine neue Einteilung des Landes in verschiedene Zonen zu schaffen, müssen die Angleichungen in dem festgesetzten Höchstgrenzen der Absätze 3 und 4 durchgeführt werden.

Ihre Zeitung

muß gerade in der heutigen Zeit mehr als je Rotgeber in allen Tagesfragen sein. Dieser Aufgabe sich in allen Teilen ganz zu unterziehen, bemüht sich das Schwäbische Tagblatt, die einzige große, überparteiliche Tageszeitung Südwürttembergs.

14 Geschäftsstellen in allen Kreisen stehen Ihnen bei Aufgabe von Anzeigen beratend zur Seite und nehmen Abonnementsbestellungen entgegen:

Tübingen, Uhlendstraße 2; Reutlingen, Burgstraße 5; Calw, Badstraße 24; Balingen, Bahnhofstraße 12; Tuttlingen, Königstraße 25; Freudenstadt, Lauterbadstraße 7; Hechingen, Goldschmiedstraße 3; Horb, Schillerstraße 35; Münsingen, Hauptstraße 11; Rottweil, Hauptstraße 35; Schwenningen, Herdstr. 21; Schramberg, Hauptstraße 45; Ravensburg, Untere Breitstraße 10; Biberach, Alter Postplatz 1.

Der Abonnementspreis beträgt monatlich nur 1.50 DM bei wöchentlich zweimaligem Erscheinen. Zustellung ins Haus. Bestellen Sie das Schwäbische Tagblatt sofort bei einer der oben genannten Geschäftsstellen.

bezogene Einkommen mit neun zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommenssteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch zwölf zu teilen.

§ 8. Vorauszahlungserklärungen

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungserklärung abzugeben, in der er die Vorauszahlung selbst zu berechnen hat.

§ 9. Erklärung zur Abschlagszahlung

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung eine Erklärung abzugeben, in der er die Abschlagszahlung selbst zu berechnen hat.

§ 10. Befreiung von der Erklärungspflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Abgabe: 1. der Vorauszahlungserklärung (§ 8); 2. der Erklärung zur Abschlagszahlung (§ 9) sind befreit:

a) Steuerpflichtige, die nach § 5, Absatz 4 von der Vorauszahlungspflicht befreit sind,

b) nach Durchschnittssätzen zu besteuerte, nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren Einkünfte 300 DM im Veranlagungszeitraum voraussichtlich nicht übersteigen.

c) Steuerpflichtige, deren Einkommen im Vorauszahlungszeitraum 1000 DM nicht überschreiten hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn sie vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert werden.

§ 11. Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer, die er nach dem Stichtag der Währungsreform einbehalten hat, spätestens am 5. Tage nach Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraumes in einem Betrag an die zuständige Finanzkasse abzuführen. Bei Lohnzahlungszeiträumen, die weniger als eine Kalenderwoche betragen, ist die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag spätestens bis zum Mittwoch vor der letzten Lohnzahlung folgenden Woche abzuführen.

Abschnitt II. Umsatzsteuer

§ 12. Veranlagungszeitraum

Für die Veranlagung der Umsatzsteuer gilt § 1.

§ 13. Vorauszahlungspflicht

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Stichtag der Währungsreform fällt. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Kalendermonat Vorauszahlungszeitraum.

§ 14. Vorauszahlungspflicht

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats, der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2 DM nicht übersteigen, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

§ 15. Voranmeldung

(1) Steuerpflichtige, die nach § 14, Absatz 1, Vorauszahlungen zu entrichten haben, sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Voranmeldung beim Finanzamt abzugeben. In der Voranmeldung hat der Steuerpflichtige die Entgelte zu bezeichnen, die er im Vorauszahlungszeitraum vereinnahmt hat. Steuerpflichtige, die die Umsatzsteuer nicht nach vereinnahmten Entgelten (Einkünften), sondern nach vereinbarten Entgelten (Höhereinnahmen) entrichten, haben in der Voranmeldung die vereinbarten Entgelte zu bezeichnen.

(2) Steuerpflichtige, die nach § 14, Absatz 2, von der Vorauszahlungspflicht befreit sind, haben Voranmeldungen nur in den Fällen abzugeben, in denen bei steuerfreien Umsätzen die Umsatzsteuer 2 DM übersteigen würde, wenn diese Umsätze steuerpflichtig wären.

Abschnitt III. Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer

§ 16. Abrechnungszeiträume

(1) Die Abrechnungszeiträume bei der Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer enden am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Die ersten Abrechnungszeiträume für die genannten Steuern nach der Währungsreform beginnen am Stichtag der Währungsreform. Sie enden mit dem Zeitpunkt, an dem die in Absatz 1 genannten Abrechnungszeiträume bei Nichttritt der Währungsreform geendet hätten.

Artikel VIII: Aufhebung von Bestimmungen

§ 1 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 (RGBl. I, S. 210) wird aufgehoben.

Artikel IX: Durchführung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Steuergesetze Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut einzelner Steuergesetze neu bekanntzumachen.

Artikel X: Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit nicht in den Absätzen 3 bis 4 etwas anderes bestimmt ist, am 21. Juni 1948 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1949 treten in Kraft die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 12 (§ 43 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Die Bestimmungen der Artikel I und II sind für den am Stichtag der Währungsreform beginnenden Veranlagungszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Bestimmung des Artikels I Ziffer 4 über den Verlustvortrag (§ 19 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) erstmalig auf Verluste anzuwenden ist, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform beginnen;

b) die Vorschriften über den Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform endet.

(4) Am 1. Dezember 1948 treten die Bestimmungen des Artikels IV in Kraft.

Tübingen, den 26. Juni 1948

- Rock
Renner
Wildermuth
Dr. Schmid
Dr. Bauer
Dr. Weis
Wirsching

Berüglich Artikel IV (Tabaksteuer) des Steuergesetzes hat sich die Militärregierung vorbehalten, später ihre Zustimmung zu erteilen.

Herausgeber und Schriftleiter: Will Hauss Hebecker
Dr. Ernst Müller und Alfred Schwager
Weitere Mitglieder der Redaktion:
Dr. Helmut Kieca und Joseph Klinghöfer

Monatlicher Bezugspreis eininkl. Trägerlohn 1.50 DM durch die Post 1.74 DM, Einzelverkaufspreis 20 Pf., Erscheinstage: Dienstag und Freitag